# Gesetz- und Verordnungsblatt

# der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr	. 8 Kiel, den 1. August	1996
	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenmusikergesetzes Vom 11. Juni 1996	158
	Ordnung für die Kleine (C-) Kirchenmusiker- und Kirchenmusikerinnenprüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vom 11. Juni 1996	158
	Bekanntmachung der Studienordnung für den Studiengang Sozialpädagogik an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik Vom 9. November 1995	165
II.	Bekanntmachungen	
	Änderung der Vorschußrichtlinien – VR	169
	Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen (Vorschußrichtlinien – VR) vom 15. Juli 1978 in der Fassung der Änderung vom 18. Juni 1996	169
	Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die I. Theologische Prüfung im Frühjahr 1997 – Hamburg und Kiel	171
	Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1996	171
	Kirchenkreis Stormarn: Satzung für das kirchliche Rentamt Billetal	172
	Kirchenkreis Stormarn: Satzung des Kirchenkreises Stormarn	172
	Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleiches in Übersee	176
	Verlust eines Dienstausweises	176
	Urkunde über die Aufhebung der EvLuth. Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt und der EvLuth. Petruskirchengemeinde Hamburg-Lokstedt in Hamburg sowie Neubildung der EvLuth. Kirchengemeinde Lokstedt in Hamburg	176
III.	Stellenausschreibungen	177
IV.	Personalnachrichten	179

# Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

# Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenmusikergesetzes Vom 11. Juni 1996

Die Kirchenleitung hat nach Artikel 82 Abs. 2 und 3 der Verfassung mit Zustimmung des Hauptausschusses folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### Artikel 1

§ 33 des Kirchengesetzes zur Ordnung des Kirchenmusikerdienstes in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenmusikergesetz) vom 9. Juni 1979 (GVOBl. S. 195) erhält folgende Fassung:

§ 33

Prüfungsordnungen, Beschäftigungsförderung, Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann das kirchenmusikalische Prüfungswesen

sowie Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen durch Rechtsverordnung regeln. Das Nordelbische Kirchenamt kann die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

#### Artikel 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 11. Juni 1996

Die Kirchenleitung Karl Ludwig Kohlwage Bischof und Vorsitzender

Az.: 3010 - T II

# Ordnung für die Kleine (C-) Kirchenmusikerund Kirchenmusikerinnenprüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Vom 11. Juni 1996

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 33 des Kirchenmusikergesetzes vom 9. Juni 1979 (GVOBl. S. 195) i.d.F. vom 11. Juni 1996 (GVOBl. S. 158) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1 Prüfungsziel

(1) Mit der Kleinen Kirchenmusiker- und Kirchenmusikerinnenprüfung (C-Prüfung) erwirbt der Bewerber oder die Bewerberin die Anstellungsfähigkeit für C-Kirchenmusikerund Kirchenmusikerinnenstellen.

- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die eine einge-schränkte C-Prüfung nach § 8 Abs. 1 ablegen, erwerben die Anstellungsbefähigung entweder nur für das Kantoren-/Kantorinnenamt oder nur für das Organisten-/Organistinnenamt.
- (3) Die Ablegung der eingeschränkten C-Prüfung nach § 8 Abs. 2 dient als Ausbildungsnachweis für den Bereich Popular-Kirchenmusik.

# § 2 Prüfungszweck

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin das für die Anstellungsbefähigung und die Anstellung erforderliche fachliche Können und Wissen besitzt und für den jeweiligen kirchenmusikalischen Dienst geeignet erscheint.

#### § 3 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß für die C-Prüfung besteht aus:
- Dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin als Vorsitzendem oder Vorsitzender,
- dem Vertreter oder der Vertreterin des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin sowie
- 3. weiteren Mitgliedern nach Maßgabe des § 4.
- (2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden tritt an seine oder ihre Stelle das Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 2. In diesem Fall wird der Prüfungsausschuß um einen Kirchenmusiker oder eine Kirchenmusikerin ergänzt, der oder die im Dienst der nordelbischen Kirche steht.
- (3) Das Nordelbische Kirchenamt kann einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Prüfungsausschuß entsenden. Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Prüfungen teil.

# § 4 Prüfer und Prüferinnen

- (1) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die an einem von der Nordelbischen Kirche anerkannten Lehrgang zur Vorbereitung auf die C-Prüfung teilgenommen haben, gehören dem Prüfungsausschuß als weitere Mitglieder an:
- 1. der Leiter oder die Leiterin des Lehrgangs sowie
- Lehrkräfte des Lehrgangs nach Maßgabe des von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfung aufgestellten Prüfungsplans je für ihr Fach.
- (2) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die an Hochschulen im Bereich der Nordelbischen Kirche an einem von der Nordelbischen Kirche anerkannten Lehrgang zur Vorbereitung auf die C-Prüfung teilgenommen haben, gehören dem Prüfungsausschuß als weitere Mitglieder an:
- Der Fachbereichsleiter oder die Fachbereichsleiterin Musik der jeweiligen Hochschule,
- der von der Nordelbischen Kirche eingesetzte Studienleiter oder die Studienleiterin sowie
- weitere Prüfer oder Prüferinnen, vorwiegend Lehrkräfte des Lehrgangs nach Maßgabe der von dem Vorsitzenden oder derVorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Be-

ginn der Prüfungen aufgestellten Prüfungsplans je für ihr Fach.

- (3) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die am Lehrgang "Popular-Kirchenmusik" der Nordelbi-schen Kirche teilgenommen haben, gehören dem Prüfungsausschuß als weitere Mitglieder an:
- Der Fachbereichsleiter oder die Fachbereichsleiterin des musisch-kulturellen Arbeitsbereiches des Nordelbischen Jugendpfarramtes,
- der von der Nordelbischen Kirche eingesetzte Studienleiter oder die Studienleiterin sowie
- weitere Prüfer oder Prüferinnen, vorwiegend Lehrkräfte des Lehrgangs nach Maßgabe der von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfungen aufgestellten Prüfungsplans je für ihr Fach.
- (4) Bei anderen Bewerbern oder Bewerberinnen bestimmt das Nordelbische Kirchenamt mit der Zulassung, ob sie sich der Prüfung bei einem der in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Prüfungsausschüsse zu unterziehen haben oder ob ein besonderer Prüfungsausschuß gebildet werden muß.

# § 5 Einberufung des Prüfungsausschusses

Die Einberufung des Prüfungsausschusses erfolgt durch das Nordelbische Kirchenamt auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

# § 6 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Prüfungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Zeit und Ort der Prüfungen werden den Prüfungsbewerbern- und bewerberinnen durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Der Zulassungsantrag zur Prüfung ist innerhalb der jeweils gesetzten Frist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
  - (4) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
- 1. Handgeschriebener Lebenslauf (mit Lichtbild) unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges,
- 2. Ausbildungsnachweis nach Abs. 5,
- 3. Geburtsurkunde,
- 4. Tauf- und Konfirmationsschein,
- 5. das letzte Schulzeugnis sowie
- 6. ein Nachweis über die Teilnahme am kirchenmusikalischen Leben einer Gemeinde.
- (5) Zur C-Prüfung können Kirchenmitglieder von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, in besonderen Fällen auch Mitglieder einer anderen christlichen Kirche, unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:
- Bewerber oder Bewerberinnen, die eine entsprechende kirchenmusikalische Vorbildung an einer Hochschule oder die Teilnahme an einem von der Nordelbischen Kirche anerkannten Lehrgang oder eine vom Nordelbischen Kirchenamt anerkannte entsprechende Ausbildung nachweisen.
- 2. Bewerber und Bewerberinnen, die den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Kenntnisse nachwei-

- sen können und deren Zulassung der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund einer Vorprüfung befürwortet.
- (6) Die Bewerber und Bewerberinnen sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Über Ausnahmen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt auf Antrag.

#### § 7 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden.
- (2) Über die Zulassung entscheidet das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Bewerber oder der Bewerberin vom Nordelbischen Kirchenamt schriftlich mitzuteilen und bei einer Ablehnung schriftlich zu begründen.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3 bis 6 und 14 nicht erfüllt.

# § 8 Teilung der Prüfung

- (1) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen können auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin auf die zum Nachweis der Befähigung nur zum Kantoren-/Kantorinnenamt oder nur zum Organisten-/Organistinnenamt erforderlichen Prüfungsteile (Anlage C oder D) beschränkt werden.
- (2) Für die eingeschränkte C-Prüfung im Bereich Popular-Kirchenmusik werden die zu erbringenden Prüfungsleistungen auf die zum Nachweis der Befähigung nur für Popular-Kirchenmusik erforderlichen Prüfungsteile beschränkt. (Anlage E)

# § 9 Prüfungsleistungen

- (1) Die C-Prüfung besteht aus schriftlichen und praktischmündlichen Prüfungen.
  - (2) Die schriftlichen Prüfungen werden in den Fächern
- a) Gehörbildung (Musikdiktat) und
- b) Musiktheorie (Tonsatz)

abgelegt.

- (3) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht durchgeführt. Jeder Bewerber und jede Bewerberin hat die Prüfungsleistungen allein und selbständig zu erbringen. Jede schriftliche Prüfung ist von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin und anschließend von einem zweiten Gutachter oder einer zweiten Gutachterin, der oder die von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, zu beurteilen. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen.
- (4) Die praktisch-mündlichen Prüfungen nach § 8 Abs. 1 werden in folgenden Fächern abgelegt:
- a) Orgelliteraturspiel
- b) Orgelimprovisation/Gemeindebegleitung
- c) Klavierspiel
- d) Orgelkunde
- e) Chorleitung

- f) Gesang/Stimmbildung
- g) Gemeindesingen
- h) Musiktheorie/Tonsatz
- i) Gehörbildung
- j) Partiturspiel
- k) Generalbaßspiel
- l) Musikgeschichte
- m) Theologisches Grundwissen
- n) Hymnologie
- o) Liturgik und Choralkunde

Die Fächer a), b) und e) bilden die Hauptfächer, die übrigen Fächer bilden die Pflichtfächer.

- (5) Die praktisch-mündlichen Prüfungen nach § 8 Abs. 2 werden in folgenden Fächern abgelegt:
- a) Hauptinstrument
- b) Nebeninstrument
- c) Chorleitung
- d) Singen mit einer Gruppe
- e) Musikgeschichte/Stilkunde
- f) Instrumentenkunde Popularmusik
- g) Tonsatz
- h) Gehörbildung
- i) Theologisches Grundwissen
- j) Hymnologie
- k) Liturgik
- 1) Fakultative Zusatzfächer

(Hauptinstrument ist nach eigener Wahl entweder Gitarre oder Klavier/Keyboard. Nebeninstrument ist das jeweils andere Instrument.)

(6) Die Dauer der einzelnen Prüfungen und die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Anlagen zur Prüfungsordnung (Anlage B und F), die wie auch die Anlagen A, C, D und E Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind.

# § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut 13 – 15 Punkte gut 10 – 12 Punkte befriedigend 7 – 9 Punkte ausreichend 4 – 6 Punkte nicht ausreichend 0 – 3 Punkte

- (2) Die Prüfung nach § 1 Abs. 1 ist nicht bestanden, wenn
- a) eines der dreifach zu bewertenden und nach § 9 Abs. 4 als Hauptfach geltenden künstlerischen Fächer (Anlage A und E) mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder
- b) mehr als zwei der übrigen Fächer (Pflichtfächer) mit nicht "ausreichend" bewertet worden sind.
- (3) Leistungen, die über die Prüfungsanforderungen hinausgehen, können im Zeugnis ausdrücklich vermerkt werden.
- (4) Die eingeschränkte Prüfung nach § 8 Abs. 1 ist bestanden, wenn alle Fächer (Anlage C und D) mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind. Im übrigen ist die Prüfung nicht bestanden.

- (5) Die eingeschränkte Prüfung nach § 8 Abs. 2 ist bestanden, wenn alle Fächer (Anlage E) mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind. Im übrigen ist die Prüfung nicht bestanden.
- (6) Als Prüfungsnote wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Für die Festsetzung der Gesamtnote wird aus den Punktzahlen sämtlicher Teilleistungen der Mittelwert gebildet, wobei die Teilleistungen in den als Hauptfächer geltenden Fächern nach § 9 Abs. 4 Buchst. a), b) und e) dreifach, die Teilleistungen in den Fächern nach § 9 Abs. 4 Buchst. Buchst. c) und f) zweifach und die Teilleistungen in den übrigen Fächern einfach gezählt werden.
- (7) Bei der eingeschränkten Prüfung nach § 8 Abs. 2 werden die Teilleistungen im Fach Hauptinstrument dreifach, die Teilleistungen in den Fächern Nebeninstrument, Chorleitung, Singen mit einer Gruppe, Tonsatz schriftlich und Musikgeschichte/Stilkunde zweifach und die Teilleistungen in den übrigen Fächern einfach gezählt.
  - (8) Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

sehr gut	15,00 – 12,50 Punkte
gut	12,50 – 9,50 Punkte
befriedigend	9,50 – 6,50 Punkte
ausreichend	6,50 – 3,50 Punkte

# § 11 Zeugnis über die Prüfung

- (1) Über die bestandene C-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erteilten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Nordelbischen Kirchenamt zu unterzeichnen und mit dessen Siegel zu versehen.
- (2) Hat der Bewerber oder die Bewerberin eine eingeschränkte Prüfung nach § 8 Abs, 1 oder Abs. 2 abgelegt, so wird das Zeugnis nach Absatz 1 nur über die bestandene Kantoren-/Kantorinnenprüfung, Organisten-/Organistinnenprüfung oder Popular-Kirchenmusikprüfung erteilt.
- (3) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, wird ihm oder ihr das schriftlich mitgeteilt. Der Mitteilung ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Note sowie über die fehlenden Prüfungsleistungen beizufügen. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Eine Rechtsmittelbelehrung nach § 16 Abs. 3 ist beizufügen.

## § 12 Täuschung und Versäumnis

- (1) Für Bewerber oder Bewerberinnen, die in der Prüfung zu täuschen versuchen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (0 Punkte) bewertet.
- (2) Die Note "nicht ausreichend" (0 Punkte) wird ebenfalls dann erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin der Prüfung unentschuldigt oder aus Gründen fernbleibt, die das Nordelbische Kirchenamt nicht anerkennt. Bei entschuldigtem Fernbleiben gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

# § 13 Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht besteht, kann sich zu einem neuen Termin zur Prüfung melden. Die Frist, nach deren Ablauf der Bewerber oder die Bewerberin sich frühestens erneut mel-

den kann, bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eines der nach § 10 Abs. 6 dreifach zu bewertenden Fächer mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, so ist die Prüfung nur in diesem Fach zu wiederholen. Die übrigen Fächer werden in diesem Fall nicht erneut geprüft.
- (3) Eine nochmalige (zweite) Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

# § 14 Studienzeit und Prüfungsfrist

- (1) Die Studienzeit für die nach dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen darf bei Bewerbern und Bewerberinnen nach § 6 Abs. 5, Ziffer 1 insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten.
- (2) Die Prüfungen sind unbeschadet der Vorschrift des § 15 innerhalb der Studienzeit von zwei Jahren binnen einer Frist von einem Jahr, nachdem die Prüfung im ersten Fach abgelegt worden ist, zu beenden.
- (3) Werden die in Absatz 1 und 2 oder § 15 genannten Fristen überschritten, kann eine Zulassung zur Prüfung oder zu deren Fortsetzung nicht erfolgen.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt auf besonderen Antrag.

# § 15 Unterbrechung der Prüfung

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin kann die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund ist dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen. Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet über die Anerkennung des wichtigen Grundes und kann eine Frist festsetzen, innerhalb der die Prüfung abzuschließen ist. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden durch die Unterbrechung nicht berührt.
- (2) Liegt kein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend.

# § 16 Rechtsbehelfe

- (1) Bei Verstößen gegen diese Prüfungsordnung kann der Bewerber oder die Bewerberin jederzeit während der Prüfung Widerspruch einlegen; er hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder, falls dieser oder diese an dem beanstandeten Prüfungsvorgang beteiligt war, sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin noch vor Ende der Gesamtprüfung. Der Bewerber oder die Bewerberin und die betroffenen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind vorher zu hören.
- (3) Gegen den Bescheid nach Abs. 1 und § 11 kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen und innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Nordelbischen Kirchenamt einzulegen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Nordelbischen Kirchenamtes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Kir-

chengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhoben werden.

# § 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenmusikergesetzes vom 11. Juni 1996 (GVOBI. S. 158) und ihrer Verkündung in Kraft. Die Ordnung für die Kleine Kirchenmusikerprüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. Januar 1984 (GVOBI. S. 25 ff.) in der Fassung vom 14./15. April 1986 (GVOBI. S. 125, S. 133) tritt am selben Tage außer Kraft.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Inkraftretens dieser Prüfungsordnung innerhalb der Nordelbischen Kirche an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die C-Prüfung teilnehmen, legen die Prüfung mit Ausnahme der eingeschränkten Prüfung nach § 8 Abs. 2 nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ab.

Kiel, den 11. Juni 1996

#### Die Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwage Bischof und Vorsitzender

Az.: 3010 - T II

# Anlage zur "Ordnung für die Kleine (C-) Kirchenmusikerund Kirchenmusikerinnenprüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche"

# A. Zeugnisfächer für das Kantoren-/Kantorinnenund Organisten-/Organistinnenamt und ihre Bewertung

1. Orgelliteraturspiel	3x
2. Orgelimprovisation/Gemeindebeglei	tung 3x
3. Klavierspiel	2x
4. Orgelkunde	1x
5. Chorleitung	3x
6. Gesang/Stimmbildung	2x
7. Gemeindesingen	1x
8. Musiktheorie/Tonsatz	
a) mündlich-praktisch	1x
b) schriftlich	1x
9. Gehörbildung	
a) mündlich-praktisch	1x
b) schriftlich	1x
10. Partiturspiel	1x
11. Generalbaßspiel	1x
12. Musikgeschichte	1x
13. Theologisches Grundwissen	1x
14. Hymnologie	1x
15. Liturgik und Choralkunde	1x
16. Fakultative Zusatzfächer	1x

3x = dreifache Wertung 2x = zweifache Wertung1x = einfache Wertung

# B. Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer für die vorstehend unter A genannten Fächer

# 1. Orgelliteraturspiel

Zwei Choralbearbeitungen und ein cantus-firmus-freies Werk aus verschiedenen Stilepochen (Schwierigkeitsgrad: Orgelbüchlein von J. S. Bach). Vorlage einer Repertoire-Liste.

## 2. Orgelimprovisation / Gemeindebegleitung

a) mit mindestens drei Tagen Vorbereitungszeit: Improvisation von drei einfachen Intonationen. Drei Begleitsätze zu verschiedenartigen Liedern nach einem Orgelbegleitbuch (Choralbuch), ggf. auch nach dem EG in jeweils folgenden Ausführungsarten: manualiter, auf einem Manual und Pedal, mit c.-f.-Hervorhebung und Pedal

#### b) ohne Vorbereitungszeit:

Spiel von Begleitsätzen (Stichproben) aus einer vom Bewerber oder der Bewerberin vorgelegten Liste von 15 Sätzen nach einem Orgelbegleitbuch (Choralbuch), davon drei auswenig vorgetragen, sowie von liturgischen Weisen.

(Zeit: Orgelliteraturspiel und Orgelimprovisation/Gemeindebegleitung zusammen bis zu 30 Minuten)

#### 3. Klavierspiel

Vortrag von zwei leichteren bis mittelschweren Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen (Schwierigkeitsgrad: Wohltemperiertes Klavier von J. S. Bach, leichtere bis mittelschwere klassische Sonate). Leichte Liedbegleitung vorbereitet und vom Blatt.

(Zeit: bis zu 20 Minuten)

#### 4. Orgelkunde

Grundkenntnisse vom technischen Aufbau der Orgel (Laden- und Traktursysteme, Bau der Pfeifen usw.), der Register und Registrierkunde und der Orgelpflege (u. a. Stimmen von Zungenpfeifen).

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

# Chorleitung

Probenarbeit an einem dem Bewerber oder der Bewerberin gegebenen, selbständig vorbereiteten leichteren Chorsatz (Schwierigkeitsgrad: "Du sollst Gott, deinen Herrn" von Melchior Franck). Vorbereitungszeit 1 Woche.

(Zeit: bis zu 20 Minuten)

#### 6. Gesang / Stimmbildung

Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder (eines Kirchenliedes und eines leichteren Kunstliedes). Grundbegriffe der Stimmbildung, auch der chorischen Stimmbildung.

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

#### 7. Gemeindesingen

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes mit einer Gruppe.

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

#### 8. Musiktheorie / Tonsatz

#### a) schriftlich (2 Stunden Klausur)

Von den folgenden drei Aufgaben müssen zwei gelöst werden:

- Cantionalsatz zu einer gegebenen Kirchenliedweise
- Aussetzen eines leichteren Generalbasses
- Ausführung einer Gegenstimme zu einer gegebenen Kirchenliedweise

## b) mündlich-praktisch (Zeit: bis zu 10 Minuten)

Spielen einfacher Kadenzen und einfacher Modulationen im Ganzton- und Quintbereich.

#### 9. Gehörbildung

# a) schriftlich (Klausur: 45 Minuten)

Leichte melodisch-rhythmische Musikdikate, einund zweistimmig

#### b) mündlich-praktisch

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

Erkennen von Intervallen, Akkorden und einfachen tonalen Akkordverbindungen. Vomblattsingen.

## 10. Partiturspiel

Spielen eines leichteren Chorsatzes aus der Partitur, z.B. des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes, sowie eines unvorbereiteten Cantionalsatzes.

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

#### 11. Generalbaßspiel

Spiel nach einfachen bezifferten Vorlagen, vorbereitet und unvorbereitet.

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

# 12. Musikgeschichte

Überblick über die Geschichte der Kirchenmusik.

Kenntnis der wichtigsten Chor- und Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

#### 13. Theologisches Grundwissen

#### a) Bibelkunde

Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher.

#### b) Glaubenslehre

Grundfragen des Glaubens und der Verkün-digung bis zur Gegenwart

# c) Kirchenkunde

Kirchliches Leben, Konfessionen, Rechtsbestimmungen

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

## 14. Hymnologie

Vertrautheit mit dem Evangelischen Gesangbuch und den liturgischen Weisen. Liedauswahl für die Gemeinde. Ergänzende Liedsammlungen.

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

15.	Lituroik	und	Choralkunde	2
10.	LIUUIEIN	unu	CHUIMANUNA	,

Die Formen des Gottesdienstes und die Ordnung des Kirchenjahres. Grundbegriffe der Psalmodie.

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

#### 16. Fakultative Zusatzfächer

a) Drittes Instrument

Vortrag eines selbstgewählten Stückes. Vomblattspiel leichter Literatur.

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

#### b) Bläserchorleitung

Probenarbeit mit einem Bläserchor. Kenntnis des Instrumentariums, der technischen und musikalischen Bedingungen, der Literatur und der Einsatzmöglichkeiten.

(Zeit: bis zu 30 Minuten)

c) Musizieren mit Kindern

Singen und Musizieren mit einer Kindergruppe. (Zeit: bis zu 15 Minuten)

# C. Zeugnisfächer nur für das Kantoren-/Kantorinnenamt nach § 9, Absatz 1

- Chorleitung
- Gesang /Stimmbildung
- Gemeindesingen
- Musiktheorie / Tonsatz schriftlich
- Musiktheorie / Tonsatz mündlich
- Gehörbildung schriftlich
- Gehörbildung mündlich
- Partiturspiel
- Musikgeschichte
- Theologisches Grundwissen
- Hymnologie
- Liturgik und Choralkunde

# D. Zeugnisfächer nur für das

Organisten-/Organistinneamt nach § 9, Absatz 1

- Orgelliteraturspiel
- Orgelimprovisation / Gemeindebegleitung
- Klavierspiel
- Orgelkunde
- Generalbaßspiel
- Musiktheorie / Tonsatz schriftlich
- Musiktheorie / Tonsatz mündlich
- Gehörbildung schriftlich
- Gehörbildung mündlich
- Partiturspiel
- Musikgeschichte
- Theologisches Grundwissen
- Hymnologie
- Liturgik

# E. Zeugnisfächer für die eingeschränkte C-Prüfung für Popular-Kirchenmusik nach § 9, Absatz 2 und ihre Bewertung

1. Hauptinstrument	3x
2. Nebeninstrument	2x
3. Chorleitung	2x
4. Singen mit einer Gruppe	2x

5.	Musikgeschichte/Stilkunde Popularmusik		2x
6.	Instrumentenkunde Popularmusik		1x
7.	Tonsatz		
	a) mündlich-praktisch		1x
	b) schriftlich		1x
8.	Gehörbildung		
	a) mündlich-praktisch		1x
	b) schriftlich		1x
9.	Theologisches Grundwissen		1x
10.	Hymnologie		1x
11.	Liturgik		1x
		3x = dreifache	e Wertung
		2x = zweifact	ne Wertung
		1x = einfache	Wertung

# F. Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer für die vorstehend unter E genannten Fächer

#### 1. Hauptinstrument Gitarre

- a) Beherrschung und Anwendung von 4 verschiedenen Anschlagsarten und 4 Picking-Pattern in unterschiedlichen Stilarten.
- b) Akkordspiel nach Akkordsymbolen bis zu 5-stimmig, auch mit Terz-, Quint- oder Septbaß. Barrè-Spiel auf Basis der Griffe E(7), Em(7), A(7), C.
- vorbereitete Begleitung von 4 stilistisch verschiedenen Liedern

(Schwierigkeitsgrad z.B.:

- "Lebenslieder" (CVJM-Liederbuch), Mund-orgel-Verlag, Köln 1991
- "Mein Liederbuch", tvd-Verlag, Düsseldorf 1988
- "Gitarrenbuch zum EG" (A-Sätze), Strube Verlag München, November 1995.)
- d) Unvorbereitetes Spiel (Stichproben) aus einer selbst aufgestellten Liste von 10 Liedern des EG, im eigenen Begleitsatz oder nach Vorlage
- e) Solospiel. Vortrag von 2 stilistisch verschiedenen Stücken

(Schwierigkeitsgrad z.B.:

- "Gitarrenbuch zum EG" (B-Sätze)
- "Folk Picking für Finger Style Guitar", Bd. 1 + 2 (Siegfried Schwab), Heros-Musikverlag Frankfurt-Main 1976.)

(Zeit: bis zu 30 Minuten)

#### 2. Hauptinstrument Klavier

- a) Beherrschung und Anwendung von 4 verschiedenen Begleitpattern in unterschiedlichen Stilarten.
- Akkordspiel nach Akkordsymbolen bis zu 5-stimmig, auch mit Terz, Quint- oder Septbaß.
- c) Vorbereitete Begleitung von 4 stilistisch verschiedenen Liedern im Schwierigkeitsgrad von
  - "Lebenslieder" (CVJM-Liederbuch)
  - "Mein Liederbuch", tvd-Verlag
- d) Unvorbereitetes Spiel (Stichproben) von 10 Liedern aus "Mein Liederbuch", Liedbereiche B und C.
- e) Solospiel. Vortrag von zwei stilistisch verschiedenen Stücken im Schwierigkeitsgrad von "Rockpiano 1 und 2" von Jürgen Moser, Schott-Verlag Mainz. (Zeit: bis zu 30 Minuten)

#### 3. Nebeninstrument Gitarre

- a) Beherrschung und Anwendung von zwei verschiedenen Anschlagsarten und zwei Picking-Pattern.
- b) Beherrschung und Anwendung folgender Griffe (jeweils auch mit Sept): C, D, E, G, A, Em, Am, Dm, sowie H7.
- c) Anwenden des Barré-Spiels auf Basis der Griffe E, Em, Am.
- d) Begleitung von drei stilistisch verschiedenen Liedern im Schwierigkeitsgrad von
  - "Lebenslieder" (CVJM-Liederbuch)
  - "Mein Liederbuch", tvd-Verlag

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

#### 4. Nebeninstrument Klavier

- a) Auffinden von bis zu 5-stimmigen Akkorde nach Akkordsymbolen in allen Tonarten.
- Kadenzspiel (I-IV-V-I oder I-VI-II-V) bis zu zwei Vorzeichen mit zwei stilistisch verschiedenen Begleitpattern.
- Begleitung zweier selbstgewählter einfacher Lieder (Neues Geistliches Lied, Kinderlied, Spiritual etc.)
   (Zeit: bis zu 15 Minuten)

#### 5. Chorleitung

Probenarbeit an einem Chorstück aus den Bereichen Jazz/Rock/Pop/Gospel/Neues Geistliches Lied im Schwierigkeitsgrad von

- "Look away", World Around Songs, Route 5, Burnsville, NC 28714
- "Singt das Lied der Lieder", Band 2 (Klaus Heizmann), Hänssler-Verlag Neuhausen 1987
- "Jazz im Chor", Heft 1 (Christoph Schönherr), Bosse Verlag, Regensburg

Der Bewerber oder die Bewerberin sucht sich 3 Wochen vor der Prüfung drei Stücke aus, von denen der Kursleiter oder die Kursleiterin 2 Wochen vor der Prüfung das zu probende Stück bestimmt.

(Zeit: bis zu 20 Minuten)

# 6. Singen mit einer Gruppe

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes aus dem Bereich Neues Geistliches Lied/ Folk/ Gospel/ Pop/ Jazz/ Rock nach einstündiger Vorbereitungszeit mit Begleitinstrument Gitarre in einem Schwierigkeitsgrad, der der Wahl der Gitarre als Haupt- oder Nebeninstrument entspricht.

(Zeit: bis zu 20 Minuten)

#### 7. Musikgeschichte / Stilkunde

- a) Überblick über die Geschichte der Kirchenmusik
- b) Kenntnis der Geschichte von Blues, Gospel, Jazz, Rock und Folk und deren Hauptvertreter
- Uberblick über Stilentwicklungen innerhalb der Popularmusik
- d) Erkennen von Hörbeispielen und stilistische Zuordnung

(Zeit: bis zu 20 Minuten)

#### 8. Instrumentenkunde Popularmusik

- a) Kenntnis der gebräuchlichsten Instrumente: Schlagzeug, Percussion, Gitarren, Keyboards, Blasinstrumente
- b) Kenntnis über tontechnische Mindestausstattung. Equipment einer klassischen Popformation.
   (Zeit: bis zu 10 Minuten)

#### 9. Tonsatz schriftlich

Bearbeitung eines von drei in Melodie und Text vorgegebenen Liedern als

- einfaches Arrangement für 3-4 Instrumente
- vierstimmiger Vokalsatz
- Begleitsatz für Klavier/Keyboard/Gitarre

Das Lied kann von Aufgabe zu Aufgabe gewechselt werden. Zwei der drei Aufgaben müssen gelöst werden.

(Zeit: bis zu 2 Stunden)

#### 10. Tonsatz mündlich

Spielen einfacher Kadenzen und einfacher Modulationen im Ganzton- und Quintbereich.

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

#### 11. Gehörbildung schriftlich

Leichte melodisch-rhythmische Musikdiktate, ein- und zweistimmig.

(Zeit: bis zu 45 Minuten)

#### 12. Gehörbildung mündlich

Erkennen von Intervallen, Akkorden und einfachen tonalen Akkordverbindungen. Vomblattsingen. Ansingen von Akkorden nach Stimmgabel.

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

#### 13. Theologisches Grundwissen

a) Bibelkunde

Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher.

b) Glaubenslehre

Grundfragen des Glaubens und der Verkündigung bis zur Gegenwart

c) Kirchenkunde

Kirchliches Leben, Konfessionen, Rechtsbestimmungen

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

#### 14. Hymnologie

Vertrautheit mit dem Evangelischen Gesangbuch, insbesondere mit dem Neuen Geistlichen Lied. Vertrautheit mit weiteren Liedveröffentlichungen zum Neuen Geistlichen Lied.

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

#### 15. Liturgik

Formen des Gottesdienstes und Ordnung der Kirchenjahrs.

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

#### 16. Fakultative Zusatzfächer

a) Tontechnik

Aufbau und Funktion einer PA-Anlage für den Live-Betrieb. Einsatz von Effektgeräten für den Live- und Aufnahmebetrieb

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

- b) Musizieren mit Kindern
   Singen und Musizieren mit einer Kindergruppe
   (Zeit: bis zu 15 Minuten)
- c) Arrangement für Bigband
   Besonderheiten beim Arrangement für große Bläsergruppen. Partiturlesen.
   (Zeit: bis zu 10 Minuten)

# Bekanntmachung der Studienordnung für den Studiengang Sozialpädagogik an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik

#### Vom 9. November 1995

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg hat sich mit Schreiben vom 24.6.1996 mit der neuen Studienordnung der Ev. Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses einverstanden erklärt. Die Neufassung der Studienordnung wird nachstehend bekanntgegeben. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1995/96 begonnen haben.

Kiel, den 9. Juli 1996

# Nordelbisches Kirchenamt Bendfeldt

Az.: 42490 - 1 - E II

Studienordnung für den Studiengang Sozialpädagogik an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik

Vom 9. November 1995

# I. Allgemeine Bestimmungen

# § 1 Geltung

- (1) Die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik (im folgenden: Evangelische Fachhochschule) bildet in einer integrierten Ausbildung zur Sozialpädagogin bzw. zum Sozialpädagogen und zur Diakonin bzw. zum Diakon aus.
- (2) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Sozialpädagogik auf der Grundlage der "Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Sozialpädagogik an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik" (PO) vom 13. März 1996.

#### § 2 Studienziele

- (1) Die Studierenden der Sozialpädagogik sollen die Fähigkeit entwickeln, in den verschiedenen diakonischen und sozialen Berufsfeldern unter Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden und unter Beachtung diakonischer Wertorientierungen
- die Lebenswelten und Problemlagen der Adressatinnen und bzw. Adressaten zu erkunden und zu verstehen
- den Adressatinnen bzw. Adressaten fachkompetente Hilfestellungen zur Verbesserung ihrer Lebenssituation anzubieten, ihre Lebenswelten mitzugestalten und sie zur Selbsthilfe zu befähigen
- die Rahmenbedingungen der Sozialpädagogik und Diakonie zu analysieren, sie im Sinne der Adressatinnen bzw.
   Adressaten zu nutzen und gegebenfalls zu verändern
- die eigenen Person und das eigene Verhalten als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge und Diakonin bzw. Diakon zu reflektieren und weiterzuentwickeln.
- (2) In einem Studiengang, in dem auf berufliches Handeln in Kirche und Gesellschaft vorbereitet wird, sind die verschiedenen Dimensionen des Studiums
- Wissensvermittlung
- Handlungs- und Reflexionskompetenz
- Wertorientierung
- personenbezogene Qualifikationen miteinander zu integrieren.

Die Integration erfolgt auf verschiedenen Ebenen, als Integration von

- Studien- und Berufselementen (Theorie-Praxis-Integration)
- fachspezifischen Wissensgebieten (Integration der Fächer)
- Fachqualifikation und Handlungsqualifikation (Integration der Methodik)
- eigener Wertorientierung und institutionellen sowie politischen Vorgaben (Werteintegration)
- (3) Der erste Studienabschnitt zielt ab auf Grundwissen und Grundeinstellungen, auf fachliche, politische, persönliche Standortfindung und vermittelt den Studierenden
- einen ersten Einblick in und Kenntnisse über die Lebenswelt der Adressatinnen bzw. Adressaten
- einen Überblick über berufliche Arbeitsfelder
- die Anwendung von Methoden wissenschaftlichen Arbeitens
- den Bezug von in den Fachdisziplinen erworbenen theoretischen Kenntnissen auf Lebenswelt und Arbeitsfeld
- das Erkennen des Stellenwerts von Theorien für berufliches Handeln
- die Überprüfung der Motivation zur Studien- und Berufswahl
- die Entscheidungsfindung für die Wahl des projektorientierten Lehrangebotes im zweiten Studienabschnitt.
- (4) Der zweite Studienabschnitt ist durch die Kombination von hochschulgeleitetem Praktikum, praxisbegleitenden und reflektierenden sowie übergreifenden Lehrangeboten charakterisiert. Er zielt insbesondere darauf, die eigenen Praxiserfahrungen kritisch und theoretisch-konzeptionell zu verarbeiten.

Der zweite Studienabschnitt soll die Studierenden dazu befähigen,

- die im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse auf Arbeitsfelder und Belange der Adressatinnen bzw. Adressaten zu beziehen
- sozialpolitische, rechtliche, administrative und organisatorische Bedingungen und Strukturen professionellen Handelns vor Ort kennenzulernen
- Lebens- und Problemlagen der Adressatinnen bzw. Adressaten fall- und feldbezogen zu erkunden und zu deuten
- inhaltliche und methodische Handlungskonzepte im Praxisvollzug kennenzulernen, einzuüben und im Hinblick auf ihre Wirkung zu reflektieren und zu überprüfen
- durch Evaluation, Reflexion und theoretische Vertiefung des praktischen Handelns eine persönliche Arbeitsorganisation und -ethik zu entwickeln.

## § 3 Grundsätze für die Lehre

- (1) Das Studium erfordert und fördert
- ein selbstverantwortliches und selbstorganisiertes Lernen
- ein exemplarisches Lehrangebot
- einen gemeinsamen und gegenseitigen Lehrnprozeß von Studierenden und Lehrenden
- die Auseinandersetzung mit der eigenen Person, der Gruppe und mit der sozialen Gegenwart
- die Verbindung von kognitivem Lernen und einem Lernen auf der Verhaltens- und Handlungsebene
- eine Organisation des Lernens in Gruppen mit Bevorzugung der Seminarform und mit integrierter Praxis.
- (2) Die Evangelische Fachhochschule schafft in allen Phasen des Studiums Orte zur kontinuierlichen Reflexion der sich im Laufe berufspraktischen und wissenschaftlichen Lernens verändernden Wahrnehmungs-, Beurteilungs- und Verhaltensweisen der Studierenden.
- (3) Die Normalform der Lehrveranstaltung ist das Seminar. Daneben treten Lernformen wie Vorlesungen, Studienund Projektgruppen, studienbegleitende und Blockpraktika, Supervision, Übungen, Hospitationen und Exkursionen.

# § 4 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.

# § 5 Aufbau des Studiums und Prüfungen

- (1) Das Studium besteht aus dem ersten (1. 3. Fachsemester) und dem zweiten (4. 8. Fachsemester) Studienabschnitt. Der erste Studienabschnitt wird mit der Zwischenprüfung, der zweite mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (2) Nach Ablegung der Diplomprüfung wird auf Antrag die staatliche Anerkennung im Sinne des Hamburger Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen vom 27. Juni 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139) erteilt.
- (3) Zum Studium gehört ein hochschulgeleitetes Praktikum, das in den zweiten Studienabschnitt integriert ist.
- (4) Das Studium beginnt mit den Einführungstagen, die den Studierenden einen ersten Überblick über das Studium an der Evangelischen Fachhochschule geben und den Studienbeginn erleichtern sollen. Die Einführungstage liegen zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters.
  - (5) Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester.

#### § 6 Studienfachberatung

- (1) In den ersten beiden Semestern sind die Studierenden verpflichtet, an der von den hauptamtlich Lehrenden angebotenen Studienfachberatung teilzunehmen; dies gilt auch für Studierende, die die Regelstudienzeit um mindestens ein Semester überschreiten.
- (2) Bei Überschreitung der Termine für die Zwischen- und die Diplomprüfung sind die Studierenden gemäß § 5 Absätze 2 und 3 PO verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen.
- (3) Darüber hinaus dienen besondere Veranstaltungen der Information und Beratung insbesondere zu Studienbeginn im Rahmen der Orientierungseinheit und zur Vorbereitung der Wahlmöglichkeiten im zweiten Studienabschnitt.

# § 7 Grundpraktikum

- (1) Das Grundpraktikum nach § 3 Absatz 2 PO beträgt 13 Wochen. Es soll vor Aufnahme des theoretischen Studiums liegen und muß bis zum Bestehen der Zwischenprüfung abgeschlossen sein.
- (2) Ziel des Praktikums ist es, den Teilnehmenden Erfahrungen in der Berufs- und Arbeitswelt und Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge zu vermitteln. Das Praktikum soll Gelegenheit geben, Arbeitsplatzbedingungen und Arbeitsabläufe sowie deren Auswirkungen auf die dort Tätigen und deren Zielgruppen zu beobachten und selbst zu erfahren.
- (3) Die Teilnehmenden wählen ihren Platz selber aus. Sie erbringen eine Bescheinigung, aus der Art, Inhalt, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums ersichtlich sind. Der Anerkennungsvermerk für die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums wird von der Ev. Fachhochschule erteilt. Die Bescheinigung ist bei Beantragung des Zwischenprüfungszeugnisses vorzulegen.

# II. Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise des ersten Studienabschnittes

#### § 8 Studienbereiche

(1) Das Lehrangebot im ersten Studienabschnitt umfaßt 68 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) und sieht Veranstaltungen zu den nachstehenden Studienbereichen vor, die im folgenden Umfang zu belegen sind:

Studienbereich Psychologie/
Erziehungswissenschaften (12 LVS)
Studienbereich Sozialwissenschaften (12 LVS)
Studienbereich Recht (10 LVS)
Studienbereich Theologie (10 LVS)
Studienbereich Funktion und Geschichte der Sozialpädagogik und Diakonie (6 LVS)
Studienbereich Berufsfelder (10 LVS)

(2) In den Studienbereichen Psychologie/Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften wählen die Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter Theoriekomplexe ihrer Diszipli-

(4 LVS)

(4 LVS).

Studienbereich Einführung in Studium und Beruf

ein integratives 5-tägiges Blockseminar

nen nach Maßgabe ihres Beitrages zu einer Analyse sozialpädagogisch-diakonischer Problembereiche und Sachverhalte aus. Ziel ist es, einzelwissenschaftliche Grundkenntnisse zu gewinnen, die dazu verhelfen, gesellschaftliche und individuelle Problembereiche und ihre Vermittlung zu klären und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

- (3) Gegenstand des Studienbereiches Recht sind neben der Einführung in das Rechtssystem die Grundlagen des Kinderund Jugendhilfegesetzes sowie des Familienrechtes und die Grundlagen des Sozialrechtes.
- (4) Im Studienbereich Theologie werden Grundlagen einer diakonischen Theologie entwickelt.
- (5) Der Studienbereich Funktion und Geschichte der Sozialpädagogik und Diakonie führt in Geschichte, Theorien und Konzepte und Methoden sozialer Arbeit ein und thematisiert deren Stellenwert für die sozialpädagogisch-diakonische Theoriebildung.
- (6) Der Studienbereich Berufsfelder vermittelt einen Einblick in berufliche Arbeitsfelder und über Grundlagen methodischen Handelns. Praxisfelder werden von den Studierenden erkundet. Darüber hinaus dient der Studienbereich der Entscheidungsfindung für die Wahl der projektorientierten Lehrangebote im zweiten Studienabschnitt.
- (7) Im Studienbereich Einführung in Studium und Beruf wird durch Orientierungseinheiten in Studium und wissenschaftliches Arbeiten eingeführt; es wird die Motivation zur Studien- und Berufswahl thematisiert und überprüft.
- (8) Das Blockseminar zielt ab auf die Integration von Theologie und Sozialwissenschaften.

# § 9 Einzelleistungen gemäß § 13 Absatz 2 PO

- (1) Gemäß § 13 Absatz 2 der PO sind in den nachstehenden Studienbereichen jeweils zwei Einzelleistungen zu erbringen, davon mindestens die Hälfte als Klausur oder Referat:
- 1. Studienbereich Psychologie/Erziehungswissenschaften
- 2. Studienbereich Sozialwissenschaften
- 3. Studienbereich Recht
- 4. Studienbereich Theologie
- (2) An Stelle einer Einzelleistung in den Studienbereichen Psychologie/Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften und Theologie kann eine Einzelleistung im Studienbereich Funktion und Geschichte der Sozialpädagogik und Diakonie erbracht werden.
- (3) Die Prüfungsart wird von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (4) In einer Lehrveranstaltung kann nur eine Einzelleistung erbracht werden.

# $\S~10$ Studienleistungen gemäß § 13 Absatz 3 PO

- (1) Gemäß § 13 Absatz 3 der PO erbringen die Studierenden in den nachstehenden Studienbereichen jeweils eine Studienleistung:
- Studienbereich Funktion und Geschichte Sozialpädagogik/ Diakonie am Ende des 3. Fachsemesters
- 2. Studienbereich Berufsfelder am Ende des 3. Fachsemesters
- 3. Studienbereich Einführung in Studium und Beruf am Ende des 3. Fachsemesters

- Blockseminar im Studienbereich Theologie am Ende des 1. Fachsemesters
- (2) Die Studienleistungen sind Nachweise über die Mitarbeit in den gewählten Lehrveranstaltungen. Hierbei handelt es sich um schriftliche Vorbereitungen bzw. Protokollierungen und Auswertungen von Seminarsitzungen, um mündliche Diskussionsbeiträge und Vorträge, um Praxiserkundungen und -berichte, um Literaturrecherchen.
- (3) Die Bedingungen für die erfolgreiche Teilnahme werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen verbindlich festgelegt.

#### III. Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise des zweiten Studienabschnitts

#### § 11

Aufbau und Struktur des zweiten Studienabschnitts

- (1) Der zweite Studienabschnitt unterteilt sich in die Studienbereiche
- projektorientierte Lehrangebote mit hochschulgeleitetem Praktikum
- projektübergreifende Lehrangebote und umfaßt 80 LVS.
- (2) Die Studierenden entscheiden sich bis zum Beginn des 3. Semesters für ein projektorientiertes Lehrangebot. Das Studium im jeweiligen projektorientierten Lehrangebot wird im 3. Semester im Rahmen der Lehrveranstaltung "Grundlagen und Konzepte sozialpädagogischen Handelns" vorbereitet.
- (3) Über Einrichtung, Erweiterung und Veränderung von projektorientierten Lehrangeboten entscheidet die Fachhochschulkonferenz.

#### § 12 Ziele der Studienbereiche

- (1) Im projektorientierten Lehrangebot sollen die Studierenden anhand ihrer Auseinandersetzung mit exemplarischen Theoriebereichen und einem Praxisfeld der Diakonie/Sozialpädagogik professionelle Handlungskompetenz erwerben.
- (2) Im projektübergreifenden Lehrangebot sollen die Studierenden ihre theoretischen und methodischen Kenntnisse erweitern und vertiefen.

# § 13 Hochschulgeleitetes Praktikum

- (1) Das hochschulgeleitete Praktikum umfaßt 36 Wochen innerhalb von drei Semestern. Es muß in anerkannten Praxisstellen gemäß § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen vom 27. Juni 1995 abgeleistet werden. Sechs Monate des hochschulgeleiteten Praktikums sind als Vollzeitpraktikum in einem Semster abzuleisten.
- (2) Zu Beginn des zweiten Studienabschnitts findet eine dreiwöchige Einführung am Praxisort statt. Sie dient zur Orientierung im Praxisfeld und dessen Einbettung im jeweiligen System sozialer Hilfen.

- (3) Daran schließt sich eine weiterführende, studienbegleitende Praxisphase an, die zwei Tage in der Woche im 4. Semester umfaßt. Sie dient der Aneignung der Grundlagen und Verfahrensweisen des jeweiligen Praxisfeldes.
- (4) Das Hauptpraktikum gemäß § 3 Absatz 3 PO im Umfang von 6 Monaten erfolgt im 5. Semester. Es beinhaltet einen Studientag während der Vorlesungszeit. Die Studierenden sollen in anerkannten Praxisstellen zunehmend eigenverantwortlich arbeiten, die Routinen des Alltags in der Praxisstelle kennen und reflektieren lernen, ihre Handlungsfähigkeit erproben und erweitern.
- (5) Im darauf folgenden 6. Semester sollen die Studierenden in Zusammenarbeit mit der Praxisstelle ein Projekt entwickeln, umsetzen und auswerten. Diese Projektpraxis umfaßt zwei Tage in der Woche.
- (6) Die Evangelische Fachhochschule verantwortet die Ausgestaltung und Begleitung des Praktikums. Das Nähere regeln Praktikumsrichtlinien.

# § 14 Projektorientiertes Lehrangebot

- (1) Die projektorientierten Lehrangebote sind an den Erfahrungen der Studierenden im hochschulgeleiteten Praktikum ausgerichtet und verfolgen die Bearbeitung von Fragestellungen sozialpädagogischer Praxis.
- (2) Im von den Studierenden gewählten projektorientierten Lehrangebot werden folgende Lehrveranstaltungen durchgeführt, die im vorgeschriebenen Umfang zu belegen sind:

1.	Theorie-Praxis-Seminar	(22 LVS)
2.	Praxis-Theorie-Seminar	(8 LVS)
3.	Supervision	(6 LVS).

- Supervision
- (3) Im Theorie-Praxis-Seminar werden die mit dem integrierten Praktikum zusammenhängenden theoretisch-konzeptionellen, organisatorisch-praktischen und methodischen Fragestellungen erarbeitet und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse im Hinblick auf allgemeine sozialpädagogische und handlungsspezifische Erklärungsmodelle, Handlungsziele und -strategien vertieft.
- (4) Das Praxis-Theorie-Seminar ermöglicht in Kooperation mit den Anleitenden die vertiefte Auseinandersetzung mit ausgewähltem Fall- und Feldmaterial durch das Training methodischer, medienspezifischer und kommunikativer Verfah-
- (5) Durch Supervision sollen die Studierenden in teamähnlichen Gruppen ihr praktisches Handeln reflektieren, strukturieren und evaluieren, um darüber methodische Kompetenz und Beratungskompetenz zu erwerben. Die Einteilung der Gruppen erfolgt nach Wahl der Studierenden, eine projektübergreifende Zusammensetzung ist möglich.

# § 15 Projektübergreifende Lehrangebote

(1) Das Studium im projektorientierten Lehrangebot wird vertieft und erweitert durch übergreifende Lehrangebote. Es werden zu folgenden Bereichen Lehrveranstaltungen angeboten, die die

Studierenden im vorgeschriebenen Umfang zu belegen haben:

- 1. Handlungstheorien (6 LVS)
- Handlungskonzepte und -methoden (8 LVS)

- Gesellschaftswissenschaften (8 LVS) 4. Verwaltung (8 LVS) 5. Theologie (6 LVS) 6. praktisch-diakonische Ubung (4 LVS) ein mindestens 5-tägiges Blockseminar (4 LVS).
- (2) Die Lehrveranstaltungen "Handlungstheorien, -konzeptionen und -methoden" knüpfen an den Erfahrungen und Erkenntnissen der Studierenden aus den projektorientierten Lehrangeboten an und ordnen diese in projektübergreifende Fragestellungen und Zusammenhänge ein. Sie fördern die Kenntnis und kritische Reflexion verschiedener Handlungsstrategien und methodischer Konzepte in der Sozialpädagogik sowie fachlicher Handlungsansätze und dienen der Weiterentwicklung sozialpädagogischer Theoriebildung.
- (3) Die Lehrveranstaltungen "Gesellschaftswissenschaften" dienen der Erarbeitung und Fundierung projektübergreifender Fragestellungen aus den Kontexten der sozialwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen und psychologischen Themenbereiche.
- (4) Die Lehrveranstaltung in "Verwaltung" von jeweils 2 LVS über drei Semester baut aufeinander auf.
- (5) Die Lehrveranstaltungen in "Theologie" entwickeln Grundzüge einer diakonischen Theologie als Handlungstheo-
- (6) Die praktisch-diakonischen Ubungen dienen der Erprobung in Diakonischen Handlungssituationen.
- (7) Das Blockseminar zielt ab auf die Integration von Theologie und Sozialwissenschaften.

# § 16 Einzelleistungen gemäß § 19 Absatz 1 PO

- (1) Gemäß § 19 Absatz 1 PO sind in den nachstehenden Studienbereichen folgende Einzelleistungen zu erbringen, davon mindestens die Hälfte als Klausur oder Referat:
- Theorie-Praxis-Seminar eine Hausarbeit und ein Referat
- 2. Handlungstheorien eine Hausarbeit oder ein Referat
- 3. Handlungskonzepte und -methoden eine Hausarbeit oder ein Referat
- 4. Gesellschaftswissenschaften eine Hausarbeit oder ein Refe-
- 5. Verwaltung eine Klausurarbeit oder eine Hausarbeit
- 6. Theologie eine Klausurarbeit oder eine Hausarbeit oder ein Referat.
- (2) Die Prüfungsart wird von den Prüfenden zu Beginn der Veranstaltung verbindlich festgelegt.

# Studienleistungen gemäß § 19 Absatz 2 PO

- (1) Gemäß § 19 Absatz 2 PO sind in den nachstehenden Studienbereichen folgende Studienleistungen zu erbringen:
- Praxis-Theorie-Seminar zwei Studienleistungen
- 2. Supervision eine Studienleistung
- 3. praktisch-diakonische Übungen zwei Studienleistungen
- 4. Blockseminar eine Studienleistung
- 5. Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des hochschulgeleiteten Praktikums.
- (2) Die Studienleistungen sind Nachweise über die Mitarbeit in den gewählten Lehrveranstaltungen. Hierbei handelt es sich um schriftliche Vorbereitungen bzw. Auswertungen

von Seminarsitzungen, um Vorträge, um Praxiserkundungen und um Berichte.

(3) Die Bedingungen für die erfolgreiche Teilnahme werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen verbindlich festgelegt.

#### § 18 Kolloquium

(1) Nach Abschluß des hochschulgeleiteten Praktikums legen die Studierenden ein praxisbezogenes Kolloquium ab, dessen Inhalt die Reflexion des studienbegleitenden Praktikums auf der Grundlage eines schriftlichen Praktikumsberichtes ist

(2) Zulassungsvoraussetzungen für dieses Kolloquium sind die Studienleistungen gemäß § 17, Absatz 1 Nummern 1, 2 und 5 dieser Ordnung.

# IV. Schlußbestimmung

#### § 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1995/96 beginnen.
- (2) Im übrigen gelten die Übergangsregelungen in § 32 PO entsprechend.

# Bekanntmachungen

# Änderung der Vorschußrichtlinien - VR

Das Nordelbische Kirchenamt hat die Vorschußrichtlinien geändert. Es wird darauf hingewiesen, daß aufgrund der Rechtsverordnung zur Änderung der Fahrzeugverordnung vom 31. Mai 1996 (GVOBI. S. 129) wegen der Neufassung des § 8 "Finanzierungshilfen" Darlehen, Zinszuschüsse zu Darlehen und Zuschüsse aus kirchlichen Mitteln für die Beschaffung oder Reparatur von privateigenen Fahrzeugen nicht gewährt werden dürfen. Damit entfällt ab 1. September 1996 die Möglichkeit, Darlehen bis zur Höhe von 10.000 DM von der EDG mit Zinszuschüssen aus Kirchensteuermitteln zu erhalten. Stattdessen wird jetzt durch Änderung von Nr. 1 Abs. 3 Buchstabe d VR die Gewährung eines zinslosen Gehaltsvorschusses ermöglicht. Die Änderung und die Neufassung werden nachstehend veröffentlicht.

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung folgendes beschlossen:

"Die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen an Pastoren und Pfarrvikare, Kirchenbeamte, Versorgungsempfänger, Angestellte und Arbeiter (Vorschußrichtlinien-VR) vom 15. Juli 1978 (GVOBI. S. 224) werden wie folgt geändert:

- Nr. 1 Abs. 1 wird um folgenden Halbsatz und Satz ergänzt:
  - ... "soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Auf die Gewährung eines Vorschusses besteht kein Rechtsanspruch."
- 2) Nr. 1 Abs. 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
  - "Beschaffung von Kraftfahrzeugen durch Berechtigte, die auf dienstliche Anordnung ein Fahrzeug für dienstliche Fahrten vorhalten sollen;"
- 3) Nr. 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Abweichungen von den Vorschußrichtlinien bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, soweit es sich um Berechtigte der Kirchengemeinden und deren Verbände handelt."

Die geänderten Richtlinien sind redaktionell zu überarbeiten und in geschlechtergerechter Sprache zu veröffentlichen. Sie treten mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Kiel, den 18. Juni 1996

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 3548 -D I/D II/DV

# Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen (Vorschußrichtlinien – VR) vom 15. Juli 1978 in der Fassung der Änderung vom 18. Juni 1996

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche folgende Richtlinien erlassen:

# Nr. 1 Personenkreis, Antragsgründe

- (1) Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikaren, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen, Angestellten sowie Arbeitern und Arbeiterinnen im folgenden Berechtigte genannt -, die durch besondere Umstände zu unabwendbaren Ausgaben genötigt werden, die sie aus eigenen Mitteln und Mitteln des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der Ehegattin wie aus Leistungen, Zuwendungen und unverzinslichen Darlehen von dritter Seite nicht bestreiten können, kann auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Auf die Gewährung eines Vorschusses besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Praktikanten und Praktikantinnen sowie Auszubildenden dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.

- (3) Besondere Umstände im Sinne des Absatzes 1 sind nur
- a) Wohnungswechsel aus zwingendem persönlichen Anlaß. Zu Aufwendungen für die Anschaffung von Möbeln und Hausrat dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden;
- b) Erstbeschaffung von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete, die wegen einer Behinderung von mindestens 70 v.H. für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind;
- c) Hausratsbeschaffung aus Anlaß der Eheschließung, der erstmaligen Begründung eines Hausstandes oder der Ehescheidung;
- d) Beschaffung von Kraftfahrzeugen durch Berechtigte, die auf dienstliche Anordnung ein Fahrzeug für dienstliche Fahrten vorhalten sollen;
- e) ungedeckter Verlust von Hausrat und Bekleidung, z.B. durch Brand, Wasserschaden;
- f) Krankheits- oder Todesfall, wenn zu den Aufwendungen nach Nummer 3 Abs. 4 Satz 1 der Beihilfevorschriften eine Beihilfe nicht gewährt werden kann, weil noch offen ist, ob ein Schadenersatzanspruch wegen unerlaubter Handlung gegen einen Dritten oder eine Dritte oder einer Versicherung zusteht;
- g) schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von unterstützungsbedürftigen, beihilferechtlich nicht berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen.

# Nr. 2 Sicherung des Vorschusses

- (1) Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Angestellte sowie Arbeiter und Arbeiterinnen müssen sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder in einem auf länger als ein Jahr befristeten ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden und die Probezeit beendet haben. Der Vorschuß darf erst bewilligt werden, wenn sich auch der oder die mit dem oder der Bediensteten in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Ehegattin schriftlich zur Rückzahlung des Vorschusses verpflichtet hat.
- (2) Vom Bediensteten kann der Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung des Vorschusses verlangt werden; nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.

# Nr. 3 Zeitpunkt, Vorschußhöhe, Tilgungsraten

- (1) Der Vorschuß soll nicht bewilligt werden, wenn der Antrag später als sechs Monate nach dem Entstehen der Aufwendungen gestellt wird.
- (2) Die Höhe des Vorschusses darf das Dreifache der monatlichen Bezüge, höchstens jedoch 5.000 DM, betragen.
  - (3) Ein Vorschuß nach Absatz 2 darf
- a) in den Fällen der Nummer 1 Abs. 3 Buchstabe a nicht die notwendigen Auslagen für die Beförderung des Umzugsgutes (§ 4 des Bundesumzugskostengesetzes) und die Pauschvergütung (§ 9 des Bundesumzugskostengesetzes) übersteigen,
- b) in den Fällen der Nummer 1 Abs. 3 Buchstabe f bis zur Höhe einer an sich möglichen Beihilfe, bei im Ausland entstandenen Aufwendungen bis zur Höhe von 10.000 DM, gewährt werden.

- (4) Bezüge im Sinne der Absätze 2 und 3 sind
- a) bei Empfängern und Empfängerinnen von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag,
- b) bei Angestellten die Grundvergütung, der Ortszuschlag,
- c) bei Arbeitern und Arbeiterinnen der Monatstabellenlohn, der Sozialzuschlag.

Der Berechnung der Vorschußhöhe sind die Bruttobeträge des Monats zugrunde zu legen, der der Antragstellung vorhergeht; Nachzahlungen und gesetzliche oder tarifliche Sonderzahlungen in diesem Monat bleiben unberücksichtigt.

- (5) Sind aus demselben Anlaß mehrere Personen nach diesen Vorschußrichtlinien antragsberechtigt, so kann der Vorschuß nur einer Person gewährt werden.
- (6) Der Vorschuß ist in höchstens zwanzig gleichen Monatsraten zu tilgen. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet wird, für die der oder die Bedienstete in der Folge Ersatz erhält (z.B. Versicherungsleistungen), ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.
- (7) Der Vorschuß ist spätestens bis zur Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Endet das Dienst-/Arbeitsverhältnis vorzeitig aus Gründen, die der oder die Bedienstete nicht zu vertreten hat, so kann auf Antrag die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen der bisherigen Tilgungsraten weiter erfolgen.

Wechselt der Bedienstete seinen Arbeitsplatz innerhalb der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und ist damit ein Wechsel des Dienstherrn/Arbeitgebers verbunden, kann der Vorschuß nach Maßgabe von Nr. 2 Abs. 1 vom neuen Dienstherrn/Arbeitgeber übernommen werden.

(8) Wird, bevor ein Vorschuß getilgt ist, ein weiterer Vorschuß aus anderem Anlaß beantragt, so darf dieser im Rahmen des in Absatz 2 genannten Höchstbetrages nur insoweit gewährt werden, als dadurch die Summe der Vorschüsse unter Berücksichtigung der inzwischen vorgenommenen Tilgung den Gesamtbetrag von 7.500 DM, im Falle des Absatzes 3 Buchstabe b bei im Ausland entstandenen Aufwendungen 12.500 DM, nicht übersteigt. Der Rest des ersten Vorschusses kann mit dem neuen Vorschuß zusammengelegt und die monatliche Tilgungsrate neu festgesetzt werden.

# Nr. 4 Beginn und Aussetzung der Tilgung

- (1) Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem nächsten, der zuständigen Stelle möglichen Einbehaltungstermin, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt.
- (2) Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses als besondere Härte erscheinen, so kann die Bewilligungsstelle die monatliche Tilgungsrate für die Dauer bis zu 6 Monaten bis auf die Hälfte ermäßigen oder die Tilgung für die Dauer von 3 Monaten aussetzen.
- (3) Für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes ist die Tilgung auf Antrag auszusetzen.

# Nr. 5 Zuständigkeit

(1) Über Vorschußanträge entscheidet die für die Festsetzung der Bezüge (Nr. 3 Abs. 4) zuständige Stelle.

- (2) Das Nordelbische Kirchenamt kann auch Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen Vorschüsse unter entsprechender Anwendung der Vorschußrichtlinien jedoch nur bis zur Höhe der monatlichen Versorgungsbezüge bewilligen.
- (3) Abweichungen von den Vorschußrichtlinien bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, soweit es sich um Berechtigte der Kirchengemeinden und deren Verbände handelt.

#### Nr. 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

# Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die I. Theologische Prüfung im Frühjahr 1997 – Hamburg und Kiel

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen bleiben vorbehalten):

#### Hamburg

Bischöfin Jepsen (Vorsitzende)

Hauptpastor Adolphsen

Oberkirchenrat Dr. Ahme

Prof. Dr. Ahrens

Hauptpastor Dr. Ahuis

Oberkirchenrat Dr. Conrad

Prof. Dr. Cornehl

Hauptpastor Prof. Dr. Denecke

Prof. Dr. Dierken

Prof. Dr. Grünberg

Hauptpastor Dr. Hoerschelmann

Pastor Dr. Holfelder

Pastor Kirsch

Prof. Dr. T. Koch

Prof. Dr. Kroeger

Prof. Lindner

Prof. Dr. Inge Mager

Hauptpastor Dr. Mohaupt

Prof. Dr. Rau

Prof. Dr. Schumann

Pastor Dipl.-Päd. Schweda

Prof. Dr. Sellin

Prof. Dr. Spieckermann

Prof. Dr. Timm

Pastorin Zingel

Die mündlichen Prüfungen finden am 6. und 7. Februar 1997 statt.

#### Kiel

Bischof Dr. Knuth (Vorsitzender)

Oberkirchenrat Dr. Ahme

Prof. Dr. Bartelmus

Prof. Dr. Becker

Oberkirchenrat Dr. Conrad

Pastorin Dr. Globig

Pastor Dr. Gundlach

Oberkirchenrat Dr. Hach

Oberkirchenrat Dr. Heling

Pastor Hertzberg

Prof. Dr. Hübner

Pastor Kiene

Prof. Dr. Dr. Meckenstock

Priv. Doz. Dr. Mell

Pastor Dr. Nörenberg

Prof. Dr. Preul

Prof. Dr. Dr. Schilling

Pastor Schlömp

Prof. Dr. Schmidt-Rost

Prof. Dr. Schwöbel

Prof. Dr. Dr. h.c. Staats

Pastor Störmer

Direktor Vogelmann

Die mündlichen Prüfungen finden am 20. und 21. Februar 1997 statt.

# Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage

Dr. Conrad

Az.: 2136 – A I/A 2

# Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1996

Das Theologische Prüfungsamt hat nachstehend aufgeführte Damen und Herren in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1996 berufen:

Bischof Dr. Knuth (Vorsitzender)

Hauptpastor Adolphsen

Pastorin Agahd-Bubmann

Hauptpastor Dr. Ahuis

Pastor Bode

Pastor Bruhn

Oberkirchenrat Dr. Conrad

Pastor Dr. Dabelstein

Oberkirchenrat Gillert

Direktor Dr. Hammerich

Oberkirchenrat Heinrich

Oberkirchenrat Hörcher

Oberkirchenrat Horche

Bischöfin Jepsen

Pastor Jürgensen

Pastor Kirsch

Pastor Klein

Bischof Kohlwage

Hauptpastor Dr. Mohaupt Oberkirchenrat Dr. Nase

Pröpstin Dr. Schwinge

Oberkirchenrat Starke

Pastorin Dr. Stubbe

Pastorin Dr. Stubbe

Direktor Dr. Wietzke

Pastor Ziegler

Die mündliche Prüfung findet in der Zeit vom 16. bis 18. September 1996 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt.

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage

Dr. Conrad

Az.: 2135 H 96 – A I/A IV

#### Kirchenkreis Stormarn:

#### Satzung für das kirchliche Rentamt Billetal

Die nachstehend bekanntgemachte Satzung des Kirchenkreises Stormarn ist mit Schreiben vom 17. Juni 1996, Az.: 10 KKr Stormarn – R 2 durch das Nordelbische Kirchenamt kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, 17. Juni 1996

Nordelbisches Kirchenamt Im Auftrag Görlitz

Az.: 10 Stormarn – R 2

Satzung zur Änderung der Satzung für das kirchliche Rentamt Billetal Vom 15. November 1995

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Stormarn hat am 15. November 1995 nach Artikel 30 Abs. 1 Buchst. h der Verfassung in Verbindung mit § 11 der Satzung für das kirchliche Rentamt Billetal die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung für das kirchliche Rentamt Billetal vom 7. November 1979 (GVOBI. 372) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
  - "(2) Das Rentamt untersteht der Dienstaufsicht des Kirchenkreisvorstandes (Artikel 33, 34 NEK Verf.). Die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter geschieht im Einvernehmen mit den Rentamtsausschuß."
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Das Rentamt nimmt seine Aufgabe als gemeinsame Kasse im Rahmen kirchlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften wahr."

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
  - "(5) Der gesamte Zahlungsverkehr der Kassen- und Verwaltungsgemeinschaft erfolgt über das Rentamt."
- 3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: "Der Haushalts- und Stellenplan ist dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen und von der Kirchenkreissynode zu beschließen."
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
    - "(3) Das Rentamt kann eine allgemeine Rücklage bilden, deren Höhe und Inanspruchnahme von Rentamtsausschuß durch Beschluß festgestellt wird."

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Hamburg, 22. November 1995

(Unterschriften)

# Kirchenkreis Stormarn: Satzung des Kirchenkreises Stormarn

Die nachstehend bekanntgemachte Satzung des Kirchenkreises Stormarn ist mit Schreiben vom 28. Mai 1996, Az.: 10 KKr Stormarn – R 2 durch das Nordelbische Kirchenamt kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Sie tritt an die Stelle der Satzung des Kirchenkreises Stormarn in der Fassung der Bekanntmachungen vom 8. März 1978 (GVOBI. S. 85) und 16. Januar 1979 (GVOBI. S. 24), zuletzt geändert durch Beschluß vom 23. Februar 1994 (GVOBI. S. 115).

Kiel, 4. Juli 1996

Nordelbisches Kirchenamt Im Auftrag Görlitz

Az.: 10 Stormarn - R 2

Satzung des Kirchenkreises Stormarn Vom 20. März 1996

#### Teil I

#### Struktur, Umfang und Organe des Kirchenkreises und der Kirchenkreisbezirke

§ 1

Der Kirchenkreis Stormarn ist ein gegliederter Kirchenkreis im Sinne der Artikel 46 – 49 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§ 2

- (1) Der Kirchenkreis Stormarn gliedert sich in vier Bezirke.
- (2) Die Kirchenkreisbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

#### 1. Bezirk Wandsbek-Rahlstedt

Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek

Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Wandsbek

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt

Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde Hinschenfelde

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf

Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Hamburg-Jenfeld

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Der Gute Hirte Hamburg-Jenfeld

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Ost Ev.-Luth. Trinitatiskirchengemeinde Hohenhorst

- Ev.-Luth. Martinskirchengemeinde Rahlstedt
- Ev.-Luth. Christophoruskirchengemeinde Großlohe
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen
- Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Berne
- Ev.-Luth. Thomaskirchengemeinde Hamburg-Meiendorf
- Ev.-Luth. Rogatekirchengemeinde Meiendorf
- Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde
- Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braak/Stapelfeld/Stellau

sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.

#### 2. Bezirk Bramfeld-Volksdorf

- Ev.-Luth. Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop
- Ev.-Luth. Thomaskirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook
- Ev.-Luth. Simeonkirchengemeinde Bramfeld
- Ev.-Luth. Osterkirchengemeinde Bramfeld
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf
- Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Sasel-Süd
- Ev.-Luth. Vicelinkirchengemeinde Sasel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel

sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.

#### 3. Bezirk Ahrensburg

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau

sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.

#### 4. Bezirk Reinbek-Billetal

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West
- Ev.-Luth. Ansgarkirchengemeinde Schönningstedt-Ohe
- Ev.-Luth. Gethsemanekirchengemeinde Neuschönningstedt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glinde
- Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt
- Ev.-Luth. Rimbertkirchengemeinde Nordbillstedt
- Ev.-Luth. Jubilatekirchengemeinde Öjendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek
- Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
- Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
- Ev.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.
- (3) Die Kirchenkreisbezirke sind keine Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3

(1) Jedem Kirchenkreisbezirk wird eine Pröpstin oder ein Propst zugeordnet. Sie nehmen gemeinsam den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis wahr.

- (2) In dem zugeordneten Kirchenkreisbezirk nimmt jede Pröpstin oder jeder Propst selbständig insbesondere folgende Aufgaben wahr: Visitation, Revision, Leitung des Bezirkskonventes der Pastorinnen und Pastoren, Pfarrstellenbesetzung, Einführung, Vertretungsregelung, Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Artikel 33 Absatz 1 und 2 der Verfassung NEK bleiben unberührt. Die Pröpstinnen und Pröpste sind für eine einheitliche Leitung der Kirchenkreisbezirke verantwortlich
- (3) Die für den Kirchenkreis insgesamt wahrzunehmenden Aufgaben teilen sich die Pröpstinnen und Pröpste im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand nach Sachgebieten untereinander auf. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere: Dienste und Werke, Öffentlichkeitsarbeit und Information, Planung und Strukturfragen sowie die Verwaltung.
- (4) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. In der Regel gilt: Die Pröpstin oder der Propst des Bezirkes Bramfeld-Volksdorf vertritt im Bezirk Ahrensburg und umgekehrt und die Pröpstin oder der Propst des Bezirkes Wandsbek-Rahlstedt vertritt im Bezirk Reinbek-Billetal und umgekehrt.

#### § 4

- (1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus 15 Mitgliedern und zwar
- a) den Pröpstinnen bzw. den Pröpsten nach Artikel 49 der Verfassung der NEK,
- b) elf von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, davon drei Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und der Gruppe der hauptamtlich Mitarbeitenden. Jede dieser Gruppen soll mit mindestens einem Mitglied vertreten

Für die unter 1 b) genannten Mitglieder werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode stellvertretende Mitglieder gewählt. Sie nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in den Kirchenkreisvorstand nach.

- (2) Jeder Kirchenkreisbezirk muß mindestens durch ein Mitglied im Kirchenkreisvorstand vertreten sein.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung.

## § 5

In jedem Kirchenkreisbezirk werden gemäß Artikel 42 Absatz 1 und 2 der Verfassung ein Konvent der Pastorinnen und Pastoren und ein Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet.

#### Teil II

# Finanzverteilung im Kirchenkreis Stormarn (Finanzsatzung)

#### § 6 Grundsatz

Die dem Kirchenkreis Stormarn nach den §§ 6 und 7 des Finanzgesetzes der Norddelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung des eigenen Bedarfs zufließenden Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen werden in den Haushalt des Kirchenkreises eingestellt. Diese Mitte werden den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis nach Maßgabe des Finanzgesetzes der NEK und der folgenden Bestimmungen zugeteilt und sind in den jeweiligen Haushalten auszuweisen.

# § 7 Zuweisungen an die Kirchengemeinden (Finanzbedarf der Kirchengemeinden)

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten eine von der Kirchenkreissynode jährlich festzulegende Kirchensteuerzuweisung.
- (2) Die Höhe dieser Kirchensteuerzuweisung wird wie folgt ermittelt: Von der dem Kirchenkreis zugewiesenen Schlüsselzuweisung werden die Mittel für den Vorwegabzug, für die Aufgaben des Kirchenkreises (§ 10) und die gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds (§ 12) abgesetzt.

Der verbleibende Betrag wird den Kirchengemeinden nach einem Richtwert zugewiesen, der sich aus der Summe der Gemeinde-glieder- und der Wohnbevölkerungszahl zusammensetzt, wobei die Gemeindeglieder mit 75 % und die Wohnbevölkerung mit 25 % in Ansatz gebracht werden.

Die Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden wird gemäß § 7 Absatz 3 des Finanzgesetzes der NEK durch den Kirchenkreisvorstand festgelegt. Für die Wohnbevölkerung wird der Stand zum 01.01. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres zugrunde gelegt.

Wenn die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein bis zum 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres die Wohnbevölkerungszahlen nicht zur Verfügung stellen, gelten die jeweils zuletzt bekanntgegeben Zahlen.

Der Kirchenkreisvorstand und der Finanzausschuß werden ermächtigt, bei einer überproportionalen Steigerung bzw. Minderung der Zuweisung gegenüber dem Vorjahr nach generell für alle Gemeinden geltenden Maßstäben Kappungen bzw. Aufstockungen vorzunehmen.

- (3) Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und geringen Gemeindegliederzahlen erhalten eine Sonderzuweisung, die von der Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes und des Finanzausschusses jährlich festgesetzt wird.
- (4) Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden bleiben bei der Berechnung der Zuweisung unberücksichtigt.

#### § 8 Einspruchsrecht

- (1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes mit der Begründung Einspruch einlegen, daß diese gegen die Satzung Teil II § 7 verstoßen oder daß sie nachweislich von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen und die Betroffenen dadurch finanziell wesentlich benachteiligt werden.
- (2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Kirchenkreisvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand hat eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und über den Einspruch innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die Betroffenen zu hören.

(4) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie der Stelle vorzulegen, die die Aufsicht führt.

# § 9

# Vergemeinschaftung des

Trägeranteils der Betriebskosten für Kindertagesstätten im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

- (1) Von dem für die einzelnen Kirchengemeinden ermittelten Betrag aus § 7 für die Kirchengemeinden wird im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Umlage zur Finanzierung des Trägeranteils der Kindertagesstätten abgesetzt.
- (2) Die Höhe der Umlage errechnet sich aus dem Pro-Kopf-Anteil sämtlicher Trägeranteile des jeweiligen Vorjahres gemäß dem zwischen dem Diakonischen Werk Hamburg und der Freien und Hansestadt Hamburg ausgehandelten Pflegesatz für Kindertagesstätten. Dabei wird der Richtwert nach § 7 Abs. 2 der Satzung des Kirchenkreises zugrundegelegt.
- (3) Die Kirchengemeinden, die Träger einer Kindertagesstätte sind, erhalten zur Minderung der ihnen entstandenen Kosten einen Zuschuß unter Zugrundelegung des jeweiligen Pflegesatzes.
- (4) Zur Vermeidung von Härten, die im Vergleich zum Rechnungsergebnis 1995 entstehen, werden Be- und Entlastungen in Vierjahresschritten von 1996 1999 durch Kappungen oder Aufstockungen durchgeführt.
- (5) Kirchengemeinden, die durch den Betrieb von Kindertagesstätten in diesem Zeitraum besondere finanzielle Schwierigkeiten haben, können eine zusätzliche Hilfe aus dem Härtefonds des Kirchenkreises beantragen.
- (6) Die Träger der Kindertagesstätten behalten das Recht, Umstrukturierungen, z.B. Veränderungen der Gruppenzahl und Gruppenstruktur, vorzunehmen.

## § 10 Finanzbedarf des Kirchenkreises

- (1) Der Bedarf für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises, für Rücklagen und Sonderfonds und für Aufgaben gemäß Artikel 59 der Verfassung, wird von der Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes festgestellt und beschlossen.
- (2) Der Kirchenkreisbedarf wird mit 19 % und der Bedarf für die Kirchengemeinden mit 81 % der nicht durch Vorwegabzug gebundenen Mittel verteilt.
  - (3) Zum Vorwegabzug gehören:
- a) Pfarrbesoldung
- b) Anteil am Kirchenkreisverband (Artikel 59 Verf.)
- c) Rücklagenzuführung für Bau- und Härtefonds
- d) Zuführung an die Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage
- e) KED-Mittel
- f) Kosten der Mitarbeitervertretung
- (4) Die Überschüsse aus den Erträgen des Pfarrvermögens der Kirchengemeinden dienen der Deckung der Dienstbezüge und der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren.
- (5) Der Kirchenkreisvorstand legt dem Finanzausschuß die Entwürfe für die Haushalts- und Wirtschaftspläne des Kirchenkreises rechtzeitig vor. Der Finanzausschuß prüft die Haushalts- und Wirtschaftspläne und berichtet der Kirchenkreissynode.
- (6) Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes über außerund überplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung

des Finanzausschusses. Bei Einführung der Budgetierung gelten die §§ 23 und 56 der Rechtsverordnung zum Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

#### § 11 Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung kann der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuß

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen,
- b) einen nach Prioritäten abgestuften Finanzplan für Grunderwerb, Bauunterhaltung und Bauvorhaben des Kirchenkreises und der Gemeinden aufstellen.

## § 12 Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

- (1) Rücklagen können als Sammelrücklage, als Betriebsmittelrücklage, als allgemeine Ausgleichsrücklage, als Bürgschaft-sicherungsrücklage und/oder als Sonderrücklage gebildet werden.
  - (2) Des weiteren können gebildet werden:
- a) ein Baubeihilfefonds und
- b) ein Sonderfonds für Härtefälle, um Zuweisungen an die Kirchengemeinden gewähren zu können, die infolge besonderer Aufgaben und Verhältnisse mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einschließlich der eigenen Einnahmen nicht auskommen.

#### § 13 Betriebsmittelrücklage

- (1) Die Betriebsmittelrücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage. In besonders dringenden Fällen kann die vorübergehende Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage durch den Haushaltsbeauftragten des Kirchenkreises veranlaßt werden. Dem Kirchenkreisvorstand ist umgehend von dieser Maßnahme zu berichten.

## § 14 Ausgleichsrücklage

- (1) Die Ausgleichsrücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage.

## § 15 Sonderfonds für Härtefälle

- (1) Die Zuführungen an den Sonderfonds werden jährlich mit dem Haushaltsbeschluß festgesetzt. Dabei sollen die vergangenen Haushaltsjahre sowie die voraussichtliche Finanzsituation angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß über die Inanspruchnahme des Sonderfonds.

#### § 16 Baubeihilfefonds

(1) Der Baubeihilfefonds soll einen Bestand ausweisen, der es ermöglicht, die Körperschaften des Kirchenkreises bei den geplanten und für notwendig anerkannten Neubauten, größeren Instandsetzungen an Gebäuden und Grundstückserwerb durch Zuweisungen zu unterstützen.

- (2) Die Kirchengemeinden zeigen dem Kirchenkreisvorstand alle im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Grunderwerb stehenden Vorhaben rechtzeitig an, soweit diese Vorhaben nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß über die Inanspruchnahme des Baubeihilfefonds. Eine zumutbare Eigenbeteiligung der Kirchengemeinde ist Voraussetzung für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Fonds. Vor Beschlußfassung ist der Planungs- und Strukturausschuß zu hören.

#### § 17 Finanzausschuß

- (1) Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte neun Mitglieder, davon höchstens drei aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren oder aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sollen nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein. Jeder Kirchenkreisbezirk soll mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
- (2) Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte zwei Personen aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren oder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und vier Personen für die übrigen gewählten Mitglieder zur Stellvertretung.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in den Finanzausschuß nach.
- (4) Das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung werden von den Mitgliedern des Finanzausschusses aus ihrer Mitte gewählt.
- (5) Der Finanzausschuß wird vom vorsitzenden Mitglied einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand dieses beantragt.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilzunehmen, wenn dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

# § 18 Durchführung der Verwaltungsaufgaben

- (1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung des Kirchenkreises Stormarn ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen.
- (2) Die Kirchenkreisverwaltung steht dem Finanzausschuß zur Beratung und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung.

#### § 19 Richtlinien

Richtlinien zur Durchführung der Finanzzuweisungen an die Körperschaften im Kirchenkreis können vom Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuß erlassen werden.

#### § 20 Inkrafttreten

Die Satzung des Kirchenkreises Stormarn tritt mit Wirkung ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

# § 21 Übergangsbestimmung

Die Regelung über die Zusammensetzung des Finanzausschusses (§ 17) tritt mit der Neuwahl des Finanzausschusses in Kraft

# Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleiches in Übersee

3. Juli 1996

Aufgrund von § 2 Satz 3 der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleiches für Besoldungsempfänger im Ausland vom 7. Februar 1984 (GVOBI. S. 33) werden die Kaufkraftkennzahlen für Zaire wie folgt neu festgesetzt:

Zaire

bis 31.05.1996 = 26,6 %

ab 01.06.1996 = 7,6 %

bezogen auf 60 v.H. des Grundgehaltes des Besoldungsempfängers.

Nordelisches Kirchenamt

im Auftrag

Schmar

Az.: 2510 - D 11

#### Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 35, ausgestellt am 14.09.1990 vom Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Rechnungsprüfer Holger Hornig, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Petersen

Az.: 2202 - P3

Urkunde über die Aufhebung der Ev.-Luth. Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt und der Ev.-Luth. Petruskirchengemeinde Hamburg-Lokstedt in Hamburg sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lokstedt in Hamburg

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt und der Petruskirchengemeinde Hamburg-Lokstedt sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Niendorf wird gem. Artikel 10 der Verfassung angeordnet:

#### § 1

Die Ev.-Luth. Christ-König-Kirchengemeinde und die Ev.-Luth. Petruskirchengemeinde in Hamburg-Lokstedt werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

"Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lokstedt" neu gebildet.

§3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lokstedt in Hamburg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Christ-König-Kirchengemeinde und Ev.-Luth. Petruskirchengemeinde in Hamburg-Lokstedt.

#### § 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lokstedt in Hamburg über:

- 1. Die erste Pfarrstelle der Christ-König-Kirchengemeinde wird erste Pfarrstelle.
- 2. Die zweite Pfarrstelle der Christ-König-Kirchengemeinde wird zweite Pfarrstelle.
- 3. Die vierte Pfarrstelle der Christ-König-Kirchengemeinde wird dritte Pfarrstelle.
- 4. Die erste Pfarrstelle der Petruskirchengemeinde wird vierte Pfarrstelle.
- 5. Die zweite Pfarrstelle der Petruskirchengemeinde wird fünfte Pfarrstelle.
- 6. Die dritte Pfarrstelle der Christ-König-Kirchengemeinde wird sechste Pfarrstelle.
- 7. Die dritte Pfarrstelle der Petruskirchengemeinde wird siebente Pfarrstelle.

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev-Luth. Kirchengemeinde Lokstedt in Hamburg richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 35 des Wahlgesetzes vom 19.11.1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.1990 (GVOBl. S. 64).

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode Niendorf bleibt unverändert.

§ 7

Die Urkunde tritt zum 1. Oktober 1996 in Kraft.

Kiel, 2. Juli 1996

L.S.

i.A. Görlitz

Az.: 10 KG Lokstedt in Hamburg - R II / R 2

# Stellenausschreibungen

#### Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Mildstedt im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die 1. Pfarrstelle vakant und voraussichtlich zum 1.12.1996 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde umfaßt das Kirchdorf Mildstedt, den Husumer Stadtteil Dreimühlen und die Außendörfer Rantrum, Oldersbek und die Gemeinde Südermarsch.

Rantrum, Oldersbek, Südermarsch sowie der südliche Teil Mildstedts bilden den 1. Pfarrbezirk. Die Unterteilung in zwei Pfarrbezirke ist an der seelsorgerischen Arbeit orientiert.

Predigtstätte der Gesamtgemeinde mit rd. 4.800 Gemeindegliedern ist die 800 Jahre alte Lamberti-Kirche im Kirchdorf.

In kirchlicher Trägerschaft befinden sich ein Kindergarten mit drei Gruppen, die Diakoniestation und der Friedhof; vorhanden ist beim Pastorat ein größeres Gemeindehaus. Im Pastorat bei der Kirche befindet sich die geräumige Dienstwohnung im Obergeschoß; zur Wohnung gehört ein großer Garten mit altem Baumbestand. Amtsräume und Verwaltung sind im Erdgeschoß untergebracht.

Die Gemeindearbeit ist stark durch dörfliche Strukturen bestimmt. Neben Kirchen- und Posaunenchor gibt es hauptund ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit sowie ein breites ehrenamtliches Engagement auf verschiedenen Gebieten.

Im Kirchdorf sind Grund- und Hauptschule vorhanden; in der nur vier Kilometer entfernten Kreisstadt Husum gibt es alle Schularten und ein umfangreiches kulturelles Angebot.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastorenehepaar, die besonders die dörflichen Strukturen in den Außendörfern aufnehmen.

Gewünscht wird Gemeindeerfahrung, die zur Vertiefung der Beziehung der Gesamtgemeinde zu den Außendörfern genutzt wird. Gern würde gesehen, daß die vorhandene Jugendarbeiterin in der Kinder- und Jugendarbeit angeleitet und unterstützt wird und die gute Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und dem Kompastor fortgesetzt wird.

Kirchenvorstand und -gemeinde freuen sich auf einen/n "Neue/n", die/der Lust und Mut hat, auf die Menschen in ihrem Lebenszusammenhang zuzugehen und ihnen aus unserem christlichen Glauben heraus Hilfe zu geben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüller Straße 36, 25813 Husum.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Karl Haß, An der Aue 22, 25813 Husum, Tel. 04841/71403, Pastor z. A. Peter Schuchardt, Ostenfelder Landstraße 7, 25866 Mildstedt, Tel. 04841/1070, sowie Propst Manfred Kamper, Schobüller Straße 36, 25813 Husum, Tel. 04841/897841.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Mildstedt (1) – P III/P 3

In der Kirchengemeinde Plön im Kirchenkreis Plön ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 15.09.1996 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir sind eine lebendige Kirchengemeinde mit fünf Pfarrstellen und einem großen Kreis haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir wünschen uns für diese Pfarrstelle im Plöner Innenstadtbezirk einen Pastor oder eine Pastorin mit einigen Jahren Berufserfahrung, der / die bereit ist zu konstruktiver Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einen besonderen Tätigkeitsschwerpunkt in der Jugendarbeit setzen möchte.

Es steht ein geräumiges Pastorat mit schönem Garten am Plöner See neben der Nikolaikirche zur Verfügung. Plön ist Kreisstadt, sämtliche Schulen sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Kirchenstraße 37, 24211 Preetz.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Elisabeth Zastrow, Tel. 0 45 22 / 22 35, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Friedrich Wackernagel, Tel. 0 45 22 / 40 55, sowie Propst Jörgen Sontag, Tel. 0 43 42 / 3 07 13.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Plön (1) - P II / P 3

In der Kirchengemeinde Hohenlockstedt im Kirchenkreis Rantzau wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 01.06.1997 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde umfaßt ca. 4.806 Gemeindeglieder in Hohenlockstedt mit einer Predigtstätte und 6 umliegenden Dörfern. Der Ort liegt 9 km von Itzehoe entfernt. Grund-, Haupt- und Real- sowie eine Sonderschule sind am Ort. Ein Pastorat ist vorhanden.

Wir haben 2 Kirchenmusikerinnen (Stellenteilung), einen Küster, 2 Gemeindesekretärinnen (19 und 6 Stunden), einen Kindergarten mit 4 Vormittags- und 3 Nachmittagsgruppen, sowie ehrenamtliche Mitarbeiter und einen Friedhof.

Wir wünschen uns eine Pastorin / einen Pastor, der / dem die Zusammenarbeit mit dem Kollegen und den Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen auf einer gemeinsamen geistlichen Basis am Herzen liegt. Wir möchten die Botschaft des Evangeliums in menschlicher und kreativer Form weitersagen. Uns liegt geistlicher Gemeindeaufbau am Herzen. Unser Ziel ist es, Menschen zu erreichen und ihnen durch verschiedene Angebote ein Hineinwachsen in die Gemeinde zu ermöglichen. Dazu dienen Hauskreise, Kinder- und Jugendarbeit sowie Familien- und Seniorenarbeit. Mittelpunkt ist der Gottesdienst am Sonntag und ein monatlicher Lobpreisgottesdienst.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rantzau, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen ÜPastor Peter Clausen, Finnische Allee 29, 25551 Hohenlockstedt, Tel. 0 48 26 / 8 07 13 sowie Propst Puls, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 2 98 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hohenlockstedt (1) - P II / P 3

# Stellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Reinbek-West ist die

#### **B-Kirchenmusikerstelle**

sofort neu zu besetzen. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 25 Stunden wöchentlich.

Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Die Gemeinde hat ca. 4.000 Mitglieder in zwei Pfarrbezirken. Die Nathan-Söderblom-Kirche wurde 1967 erbaut und besitzt eine Ahrend-Orgel (19 Register).

Von dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin erwarten wir:

- Orgelspiele konzentriert auf Gottesdienst
- Weiterführung der Kinderchorarbeit (2 Gruppen)
- -- Chorarbeit
- Aufgeschlossenheit für neue Lieder und die entsprechende Begleitung
- Kooperationsbereitschaft mit ehrenamtlich Tätigen
- Interesse und Teilnahme am übrigen Gemeindeleben

Die Vergütung richtet sich nach KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31.8.1996 zu richten an den Kirchenvorstand Reinbek-West, Berliner Straße 4, 21465 Reinbek. Auskunft erteilt Pastorin A. Schmidt, Tel.: 040/7 22 94 18.

Az.: 30-Reinbek-West – T II / T 3

Die Ev.-luth. St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Heimfeld (ca. 3.450 Gemeindeglieder) sucht zum 1. Oktober 1996

eine C-Kirchenmusikerin oder einen C-Kirchenmusiker

mit 19,25 Wochenstunden. Die Arbeit umfaßt das sonnund feiertägliche Orgelspiel im Gottesdienst (Rieger-Orgel, 3 Manuale, 5 Register, Baujahr 1983).

Wir wünschen uns:

- Orgelspiel bei Gottesdienst und Amtshandlungen
- Planung und Durchführung von Kirchenkonzerten
- musikalische Arbeit mit Jugendlichen und Kindern, auch in unserer Kindertagesstätte
- Singen mit Gemeindegruppen
- Kreativität und eigene Impulse

Der Gottesdienst ist uns als Sammelpunkt der Gemeinde wichtig. Wir möchten ihn besonders im Blick auf junge Familien und Fernstehende auch mit Hilfe der Kirchenmusik fortentwickeln.

Die Vergütung richtet sich nach den in der Nordelbischen Kirche geltenden Bestimmungen.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 30.08.1996 an den Kirchenvorstand der St. Petrus-Kirchengemeinde, z. H. Musikausschuß, Haakestraße 100, 21075 Hamburg.

Auskünfte erteilen:

Dieter Erhorn unter 040/790 42 47 oder 040/39 77 33 und Marianne Bernhardt unter 040/760 04 43.

Az.: 30 St. Petrus-Harburg T II/T 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf im Kirchenkreis Rendsburg sucht zum 1. Oktober 1996

# eine Diakonin/einen Diakon oder eine Erzieherin/einen Erzieher (Vollzeit),

die/der für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich sein soll: Kindergruppen, Projekte und offener Jugendtreff.

Unsere ca. 8300 Gemeindeglieder zählende Kirchengemeinde zeichnet sich durch ein einladend offenes, sozial engagiertes und familienfreundliches Profil aus.

Wir erwarten:

- die Fähigkeit und Bereitschaft, im Rahmen einer Konzeption eines evangelischen Angebots in der Kinder- und Jugendarbeit selbständig und initiativ handeln zu können,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Pastorin und den Pastoren sowie den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde,
- die notwendige und sinnvolle Vernetzung auf Kirchenkreisebene und mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Fähigkeit, Ehrenamtliche zu gewinnen, zu motivieren und in ihrem selbständigen Arbeiten zu begleiten,
- aktive Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche. Wir bieten:
- ein gutes Arbeitsklima und Hilfe bei der Wohnungssuche,
- ein hohes Maß an Verantwortung und Selbständigkeit,
- interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Wir freuen uns auf engagierte und aufgeschlossene Bewerberinnen und Bewerber, die bereit sind, neben den bewährten Ansätzen auch Neues zu entwickeln und zu erproben.

Fragen beantwortet Ihnen gern: Pastor Martin Hartig (04331/31574).

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 24. August 1996 an die

Kirchengemeinde Büdelsdorf, z.Hd. W. Waldschmidt, Vors., Kirchenstraße 14, 24782 Büdelsdorf.

Az.: 30 - Büdelsdorf - E 2

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Nienstedten sucht zum 1.4.1997 für ihren 10,5 ha großen Friedhof

#### eine/n Friedhofsverwalter/in

Der Friedhof zeichnet sich durch besondere landschaftsgärtnerische Gestaltung mit altem, zum Teil 150 Jahre altem Baumbestand, sowie seine denkmalgeschützten Grabmale aus. Im Jahresdurchschnitt fallen 280 Beerdigungen an.

Darüber hinaus wird eine große Zahl von Grabpflegen wahrgenommen. Der Friedhof hat neben der Verwalterstelle einen Obergärtner, 2 Verwaltungsangestellte und 16 hauptamtliche Mitarbeiter/innen.

Wir erwarten:

- Fachausbildung in einer Lehranstalt für Gartenbau oder vergleichbare fachliche Qualifikation (z.B. Gärtnermeister).
- Grundkenntnisse in der Datenverarbeitung.
- Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiet der Betriebs- und Personalführung.
- Gute kaufmännische Kenntnisse.
- Mitgliedschaft in der Ev.-luth. Kirche.

Wünschenswert wäre eine mehrjährige Berufserfahrung im Friedhofswesen.

Wir bieten eine leistungsgerechte Vergütung nach KATNEK.

Nienstedten liegt in den Elbvororten von Hamburg. Weiterführende Schulen sind am Ort vorhanden. Evtl. kann eine Wohnung zur Vergütung gestellt werden.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an:

Ev.-luth Kirchengemeinde Nienstedten Nienstedtener Marktplatz 19 A, 22609 Hamburg Tel. 040/82 88 60 oder nach 18.00 Uhr 040/82 70 80

Bewerbungsschluß ist der 30. September 1996.

Az.: 30 - Nienstedten - D 11

# Personalnachrichten

#### Ordiniert:

Am 9. Juni 1996 der Vikar Andreas Schulz-Schönfeld.

#### Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 der bisherige Kirchenoberverwaltungsrat Klaus-Peter Drews zum Kirchenverwaltungsdirektor beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.
- Mit Wirkung vom 1.7.1996 der Pastor z.A. Rainer Franke, z.Z. in Hamburg-Nordbillstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Rimbert-Kirchengemeinde Nordbillstedt, Kirchenkreis Stormarn Bezirk Reinbek-Billetal –.
- Mit Wirkung vom 16. Juni 1996 der Pastor z.A. Jürgen Kaphengst, z.Z. in Schwesing, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwesing, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.
- Mit Wirkung vom 16. Oktober 1996 der Pastor Andreas Riebl, bisher in Plön/Koppelsberg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Broder Hinrick in Hamburg-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg Bezirk Nord –.
- Mit Wirkung vom 01. August 1996 der Pastor z.A. Martin Rühe, z.Z. in Mildstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gadeland, Kirchenkreis Neumünster.
- Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 der bisherige Kirchenoberverwaltungsrat Karl Hermann Siebke zum Kirchenverwaltungsdirektor beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 der bisherige Kirchenoberverwaltungsrat Karlheinz Vach zum Kirchenverwaltungsdirektor beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

# Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 01. August 1996 die Wahl des Pastors z.A. Ronald Einfeldt, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kreuzkirche zu Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg Bezirk Ost –.
- Mit Wirkung vom 01.08.1996 die Wahl des Pastors z.A. Arne Findeisen, z.Z. in Itzehoe, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf.
- Mit Wirkung vom 01.07.1996 die Wahl der Pastorin z.A. Ursula Schwarze, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Kirchenkreis Stormarn Bezirk Reinbek-Billetal –.
- Mit Wirkung vom 01. August 1996 die Wahl des Pastors Rolf-Dieter Seemann, bisher in Hamburg, zum Pastor der 2. Pfarrtelle der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Petri, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –.

#### Berufen:

Mit Wirkung vom 01.12.1996 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Thomas Engel bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes in die 6. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Dienstleistung beim Diakonischen Werk Schles-

- wig-Holstein Begleitung des Freiwilligen sozialen Jahres –).
- Mit Wirkung vom 01.01.1997 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Thomas Hirsch, bisher in Hamburg-Öjendorf, in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Förderung des Gottesdienstes mit dem Dienstsitz in Hamburg.
- Mit Wirkung vom 01.09.1996 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Frank Rutkowsky, bisher in Hamburg-Horn, in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Polizeiseelsorge für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem Dienstsitz in Hamburg.
- Mit Wirkung vom 01.08.1996 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Marlies Schulz, z.Z. in den Niederlanden, in die 10. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag pfarramtlicher Einsatz in der Ev.-Luth. Kirche im Königreich der Niederlande –.

#### Eingeführt:

- Am 23.06.1996 der Pastor Jürgen Kaphengst als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwesing, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.
- Am 13.05.1996 der Pastor Peter Kruse als Pastor in das Amt des Leiters des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt.
- Am 16. Juni 1996 der Pastor Andreas-Christian Tübler als Pastor in das Amt eines Referenten in der Bischofskanzlei für den Sprengel Hamburg.

#### Verlängert:

- Die Amtszeit des Pastors Jürgen Benthien als Inhaber der 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über den 31.01.1997 hinaus bis einschließlich 31.07.1998.
- Die Beurlaubung des Pastors Manfred Brockmann für eine pastorale Tätigkeit in der ELKRAS (Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland und anderen Staaten) über den 31.08.1996 hinaus bis einschließlich 31.08.1999.
- Die Amtszeit des Pastors Jürgen-Michael Fridetzky als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für Jugendarbeit um 5 Jahre über den 31.Oktober 1996 hinaus.
- Die Amtszeit des Pastors Wolfgang Klinge als Inhaber der 7. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Gehörlosenseelsorge in den Kirchenkreisen Rantzau, Münsterdorf und Pinneberg) über den 30.06.1996 hinaus bis einschließlich 31.08.2002 (Berichtigung).
- Die Amtszeit des Pastors Manfred Rosenau als Inhaber der 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge um 5 Jahre über den 30. November 1996 hinaus.
- Die Beurlaubung des Pastors Klaus-Peter Weinhold für eine Tätigkeit im Kirchenamt der EKD in Hannover (Sportpfarrer der EKD) um 5 Jahre über den 31.08.1996 hinaus.
- Die Amtszeit des Pastors Hans-Christian Weppler als Inhaber der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für das Friedhofspfarramt Ohlsdorf um 5 Jahre über den 31. Dezember 1996 hinaus.

#### Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. August 1996 der Pastor z.A. Michael Brems, z.Z. in Hamburg-Wilhelmsburg, im Rahmen seines eingeschränkten (50 %) Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen für Krankenhausseelsorge (Auftragsänderung).
- Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 der Pastor z.A. Alf Kristoffersen im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niebüll, Kirchenkreis Südtondern (gemeinsame Pfarrstellenverwaltung mit der Ehefrau) Auftragsänderung –.
- Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 die Pastorin z.A. Kirstin Kristoffersen, geb. Hahnkamp, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niebüll, Kirchenkreis Südtondern (gemeinsame Pfarrstellenverwaltung mit dem Ehemann) Auftragsänderung –.
- Mit Wirkung vom 01.10.1996 die Pastorin z.A. Birke Müller, z.Z. in Kiel-Friedrichsort, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort, Kirchenkreis Kiel (Auftragsänderung).
- Mit Wirkung vom 1. Februar 1997 der Pastor z.A. Karsten Struck, z.Z. in Aukrug, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg St. Marien, Kirchenkreis Rendsburg (Auftragsänderung).
- Mit Wirkung vom 01.06.1996 der Pastor z.A. Dr. Hans-Günther Waubke im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Lukas zu Hamburg-Fuhlsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg Bezirk Nord (Auftragsänderung).

# Freigestellt:

Mit Wirkung vom 01.07.1996 die Pastorin z.A. Luise Müller-Busse, geb. Beck, z.Z. in Feldstedt/Dänemark, aufgrund ihrer Berufung durch die Kirchenvertretung der Nordschleswigschen Gemeinde zur Übernahme der Pfarrstelle Feldstedt der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

#### In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.08.1996 der Pastor Ove Berg, bisher Mentor in der Region Schleswig.

#### In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. Juli 1996 der Pastor Michael Buer in Hamburg-Sinstorf.
- Mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 der Pastor Martin Eichler in Siesebv.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 der Propst Karl-Behrnd Hasselmann in Kiel.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 der Pastor Ulrich Kalms in Kiel-Friedrichsort.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 der Pastor Winfried Kruse in Hohenlockstedt.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 der Pastor Hans-Jürgen Rieseweber in Hamburg-Nienstedten.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1997 der Pastor Joachim Siemers in Lübeck.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 der Pastor Peter Spangenberg in Leck.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1996 der Pastor Werner Stümke in Enge-Sande.

Mit Wirkung vom 1. August 1996 der Pastor Hans Wahnung in Rendsburg.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 der Pastor Dr. Wolfgang Wiedenmann in Hamburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

> Nordelbisches Kirchenamt Postfach 3449 24033 Kiel

> > Postvertriebsstück V 4193 B Gebühr bezahlt